

Thema

Risiken vermeiden, positive Führung stärken: Altersdiskriminierung in Unternehmen

von Prof. Dr. Patrick Peters

- Steuern: Aktivrente
- Arbeitsrecht: Urlaubsabgeltungsanspruch
- Verkehr: Unfall im EU-Ausland

INHALT

Thema

Risiken vermeiden, positive Führung stärken: Altersdiskriminierung in Unternehmen 222

Aktuell

Meldungen 225

Aktuelle Bücher 228

Impressum 256

Steuerrecht

Aktuelle Entscheidungen des Bundesfinanzhofs 230

Neue anhängige Verfahren beim Bundesfinanzhof 233

066 Aktivrente: Angebot für Arbeitnehmer ab der Regelaltersgrenze 236

067 Keine erweiterte Grundstücks Kürzung bei Halten von Oldtimern als Anlageobjekt 239

068 Stellplatzmiete von Kostendeckelung bei doppelter Haushaltsführung 241

069 Geleistete Anzahlungen kein schenkungsteuerliches Verwaltungsvermögen 243

070 Schadensersatz wegen Datenschutzverstößen der Finanzverwaltung 245

071 Mitnahme bereits begonnener Mandate nicht umsatzsteuerpflichtig 246

Arbeits- und Sozialrecht

072 Urlaubsabgeltungsanspruch: Hemmt fehlende Belehrung Verfallsfristen? 248

073 Außer tarifliche Mitarbeiter: Anspruch auf Entgeltanpassung bei Tariflohnerhöhungen ... 250

074 Arbeitgeber: Darlegungs- und Beweislast bei Entgelt-Rückforderungsansprüchen 251

075 Matrix und Betriebsratswahl: Eingliederung in den Betrieb 253

076 Arbeitgeberwechsel: Keine Sicherung bei Insolvenz vor Ablauf von zwei Jahren 255

Grundstücks-, Bau- und Mietrecht

077 Unzulässigkeit einer gewinnbringenden Untervermietung von Wohnraum 257

Verkehrsrecht

078 Verkehrsunfall im EU-Ausland 259

079 Führen eines Kraftfahrzeugs mit Niqab 261

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

die aktuelle Ausgabe „Recht der Wirtschaft“ bietet Ihnen wieder eine fundierte Auswahl an Beiträgen, die sowohl Privatpersonen als auch mittelständische Unternehmen in rechtlichen Fragen unterstützen. Ein zentrales Thema ist die Altersdiskriminierung, die oft unterschätzt wird. Prof. Dr. Patrick Peters zeigt in seinem Themenbeitrag auf, warum sie nicht nur ein kulturelles, sondern auch ein rechtliches und wirtschaftliches Risiko darstellt, und wie Unternehmen durch faire Führung davon profitieren können.

Für Arbeitnehmer ab der Regelaltersgrenze gibt es gute Nachrichten: Birgit Reindl erklärt in der Rubrik Steuerrecht, wie das neue Aktivrentengesetz ab 2026 monatlich 2.000 € steuerfrei verdienen lässt. Eine wichtige Regelung für alle, die auch im Ruhestand noch aktiv bleiben möchten.

Im Arbeitsrecht beleuchtet Rechtsanwalt Christian Vetter unter anderem die folgenden aktuelle Urteile: Erstens klärt er, ob eine fehlende Belehrung über Urlaubsansprüche die Verfallsfristen hemmt. Zweitens geht es um die Frage,

ob außertarifliche Mitarbeiter bei Tariflohn-erhöhungen Anspruch auf Entgeltanpassung haben. Drittens wird die Absicherung von Altersversorgungszusagen bei Insolvenz des neuen Arbeitgebers innerhalb der ersten zwei Jahre behandelt, ein wichtiges Thema für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichermaßen.

Abgerundet wird die Ausgabe mit einem Beitrag aus dem Verkehrsrecht: Dr. Dr. Frank Ebert erläutert, welche Rechtsordnung bei einem Verkehrsunfall im EU-Ausland greift und was zu beachten ist, wenn man im Ausland unterwegs ist.

Diese Ausgabe liefert Ihnen praxisnahe Einblicke in aktuelle Rechtsthemen, die Ihren Alltag oder Ihr Unternehmen betreffen können. Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre!

Schreiben Sie uns gerne an, wenn Sie Fragen oder Anregungen haben (redaktion@boorberg.de).

Viel Spaß beim Lesen,

Carola Moser, RdW-Redaktion

Risiken vermeiden, positive Führung stärken: Altersdiskriminierung in Unternehmen

von Prof. Dr. Patrick Peters

Altersdiskriminierung gilt in vielen Organisationen noch immer als „weiches“ Kulturthema. Rechtlich ist sie das nicht. In Deutschland ist das Verbot der Benachteiligung wegen des Alters im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verankert, europarechtlich in der Beschäftigungsrahmenrichtlinie 2000/78/EG. Damit ist Altersdiskriminierung zugleich ein Compliance-Risiko, ein Reputationsrisiko und häufig auch ein Produktivitätsrisiko, weil sie Talentpools verengt, Lernprozesse bremst und die psychologische Sicherheit in Teams beschädigen kann.

In der Praxis entsteht Altersdiskriminierung nur selten als offene Ablehnung. Viel häufiger wirkt sie als Reflex: in Form von stereotypen Zuschreibungen, die Entscheidungen über Auswahl, Entwicklung und Rollenverteilung „abkürzen“. Genau diese Abkürzungen sind teuer, weil sie nicht nur einzelne Menschen benachteiligen, sondern auch die Organisation selbst schwächen. **Die Traineein Isabelle Weyand bringt dieses Muster in einem Satz auf den Punkt: „Alterszuschreibungen sind bequem, aber teuer.“** Was als beiläufige Erklärung daherkommt, hat oft systemische Folgen: Bestimmten Altersgruppen wird strategisches Denken oder Lernfähigkeit „typisch“ zu- oder abgesprochen, und aus vermeintlicher Plausibilität wird ein Entscheidungsmuster, das sich nur schwer korrigieren lässt, sobald es in Routinen gerinnt.

Rechtlicher Rahmen: Verbot, Ausnahmen, Beweislogik

Das AGG schützt Beschäftigte und Bewerbende vor Benachteiligungen unter anderem wegen des Alters. Der Schutz greift in der Arbeitswelt breit, vom Recruiting bis zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen, und

knüpft sowohl an direkte als auch an indirekte Benachteiligungen an. Auf EU-Ebene setzt die Richtlinie 2000/78/EG den Rahmen, indem sie Diskriminierung wegen des Alters in Beschäftigung und Beruf untersagt und zugleich die Kategorien direkter und indirekter Diskriminierung (einschließlich Belästigung und Anweisung zur Diskriminierung) definiert.

Charakteristisch für das Antidiskriminierungsrecht ist die Beweislogik: Wer Indizien vorträgt, die eine Benachteiligung vermuten lassen, löst eine Darlegungslast auf Arbeitgeberseite aus. Das prägt die Risikolage im Alltag, weil nicht erst eine „Beweisaufnahme“ über Motive entscheidet, sondern bereits Formulierungen, Prozesslücken oder inkonsistente Kriterien als Indizien wirken können. Zudem kennt das System legitime Differenzierungen: Unterscheidungen nach Alter können zulässig sein, wenn sie objektiv und angemessen durch ein legitimes Ziel – etwa arbeitsmarkt- oder sozialpolitisch – gerechtfertigt sind und die Mittel geeignet sowie erforderlich sind. Die Praxis bewegt sich damit in einem Spannungsfeld: Pauschale Alterslogiken sind riskant, kontextbezogene Rechtfertigungen unter engen Voraussetzungen möglich.

Risikozonen im Unternehmensalltag: Wo Altersbias „mitläuft“

Die typischen Konfliktfelder beginnen im Recruiting. Stellenausschreibungen, die ein „junges“ Umfeld herausstellen oder indirekt Alterspräferenzen signalisieren, können ein Indiz für unzulässige Benachteiligung sein. In der arbeitsrechtlichen Praxis wird seit Jahren darüber gestritten, welche Formulierungen als bloße Milieubeschreibung und welche als diskriminierender Code zu lesen sind; entscheidend ist häufig der Gesamtzusammenhang der Anzeige und des Verfahrens. Gerade weil die Schwelle zum „Indiz“ niedrig sein kann, werden saubere, altersneutrale Texte und dokumentierte Auswahlkriterien zum Schutzfaktor.

Der zweite Schwerpunkt liegt in internen Entwicklungs- und Entscheidungsprozessen: Projektvergabe, Weiterbildungszugänge, Führungslaufbahnen, Performancebeurteilungen. Altersdiskriminierung entsteht hier selten in einer einzelnen Maßnahme, sondern eher als Ketteneffekt: Wenn bestimmte Mitarbeitende weniger Sichtbarkeit, weniger Lerngelegenheiten und weniger anspruchsvolle Aufgaben erhalten, wird die spätere Begründung „fehlende Eignung“ zur selbsterfüllenden Prophezeiung. Die rechtliche Dimension ist das eine, die organisationspsychologische das andere. **Weyand argumentiert aus der Praxis heraus, Altersstereotype senkten „die psychologische Sicherheit – die Grundlage für Leistung, Innovation und Gesundbleiben“.** Für Unternehmen heißt das: Selbst dort, wo kein formaler Anspruch geltend gemacht wird, können Bias-Effekte die Robustheit von Teams und die Qualität von Entscheidungen messbar beeinträchtigen.

Ein drittes Feld betrifft Restrukturierung und Trennungssituationen. Auch hier können scheinbar neutrale Kriterien – etwa „Zukunftsfähigkeit“, „digitale Affinität“ oder „Entwicklungspotenzial“ – faktisch altersselektiv wirken, wenn sie nicht sauber operationalisiert werden. Hinzu kommt, dass das deutsche Recht in bestimmten Konstellationen Altersdifferenzierungen kennt, etwa im Kontext kollektivrechtlicher Altersgrenzen oder arbeits-

marktpolitischer Ziele. Dass Gerichte solche Regelungen unter Umständen als gerechtfertigt ansehen, ändert aber nichts daran, dass der Rechtfertigungsmaßstab eng ist und die Dokumentation stimmen muss.

Positive Führung als Prävention: Kompetenz- und Kontextlogik statt Jahrgangslgik

Prävention gegen Altersdiskriminierung ist deshalb mehr als „Sensibilisierung“. Sie beginnt bei der Führungspraxis: Entscheidungsungen müssen so getroffen werden, dass sie am Aufgabenprofil, an Kompetenz und an Kontext anknüpfen – nicht am Geburtsjahr. **Weyand formuliert das als Leitidee: Nicht das Alter entscheide über die Rolle im Unternehmen, sondern „Kompetenz und Kontext“.** In dieser Perspektive wird Altersdiversität zu einem Instrument der Qualitätssteigerung, weil unterschiedliche Erfahrungsbestände, Risikointuitionen und Experimentierweisen in der richtigen Rollenarchitektur komplementär wirken können. Für den neutralen Fachblick ist daran besonders interessant, dass sich der Führungsansatz mit dem rechtlichen Anspruch strukturell deckt. Das Antidiskriminierungsrecht verlangt keine Gleichmacherei, sondern sachliche Kriterien. „Kompetenz- und kontextbasiert“ zu führen, bedeutet, diese Kriterien nicht nur im Konfliktfall zu behaupten, sondern im Alltag zu leben – und damit den Indizienraum zu verkleinern, in dem Streitigkeiten entstehen. Insofern ist positive Führung kein „Add-on“, sondern Teil eines Risikomanagements, das Rechtskonformität und Leistungsfähigkeit zusammendenkt.

Prävention ist immer auch eine Frage der Gesprächsqualität und der Erwartungsklarheit. Positive Führung wirkt nämlich dort am stärksten, wo sie nicht „über“ Altersbilder spricht, sondern konkrete Leistungs- und Entwicklungslogiken transparent macht. Wenn Führungskräfte regelmäßig begründen können, warum jemand ein Projekt erhält, eine Weiterbildung bekommt oder einen nächsten Schritt geht, und wenn diese Begründungen an nachvollziehbaren Kriterien hängen, sinkt der Raum für Deutung und Misstrauen. Zu-

gleich entsteht ein Lernklima, in dem unterschiedliche Lebensphasen nicht als Makel oder Vorteil, sondern als Ausgangspunkt für passgenaue Arbeitsgestaltung verstanden werden. Das betrifft etwa die Frage, wie Erfahrung in Entscheidungsprozesse eingespeist wird, ohne Innovation zu bremsen, und wie neue Kompetenzen aufgebaut werden, ohne die Leistungsbilanz der Vergangenheit zu entwerten. Präventiv ist das deshalb, weil es Alterszuschreibungen entmachtet: Wo Leistungserwartungen, Feedback und Entwicklung als konsistentes System erlebt wird, verlieren pauschale Narrative wie „zu jung“, „zu alt“, „nicht mehr lernfähig“ oder „noch nicht reif“ ihre suggestive Kraft und werden im Teamalltag als unprofessionell erkennbar.

Messbarkeit und Governance: Wenn Kultur zu Prozess wird

Die Umstellung von Jahrgangslogiken auf Kriterienlogiken gelingt selten ohne Strukturarbeit. Unternehmen benötigen eine klare Sprache für Rollen, Erwartungen und Entwicklungspfade, damit Entscheidungen konsistent werden. Wichtig ist, Resilienz und Führungswirksamkeit nicht mythisch zu überhöhen, sondern an Geschäftsrealitäten zu koppeln. Für Organisationen lässt sich daraus eine Governance-Perspektive ableiten: Wer Altersdiskriminierung vermeiden will, sollte nicht nur auf Einzelfallinterventionen setzen, sondern auf überprüfbare Routinen, nachvollziehbare Kriterien und eine Dokumentationskultur, die Entscheidungen erklärbar macht. Gerade weil das AGG mit kurzen Fristen und spezifischen Anspruchsvoraussetzungen arbeitet, unterschätzen Unternehmen bisweilen die strukturelle Dimension: Nicht jeder Konflikt wird sofort als Anspruch erhoben, aber jede als unfair erlebte Entscheidung kann Bindung, Vertrauen und Kooperationsbereitschaft beschädigen –

und damit mittelbar wirtschaftlich wirken. Parallel wird in Deutschland auch politisch diskutiert, ob bestehende Fristen und Durchsetzungsmechaniken im Antidiskriminierungsrecht reformbedürftig sind; das erhöht die Relevanz, das Thema nicht nur „heute rechtsicher“, sondern auch „morgen resilient“ aufzustellen.

Fazit: Altersdiskriminierung ist Führungs- und Systemfrage

Altersdiskriminierung ist rechtlich ein klar adressiertes Risiko und praktisch häufig ein stiller Produktivitätsverlust. Die zentrale Erkenntnis für Unternehmen liegt darin, beides zusammenzudenken: Rechtskonformität entsteht nicht allein durch juristisch geprüfte Formulare, sondern durch eine Führungspraxis, die Kriterien konsequent an Kompetenz und Kontext ausrichtet, Entscheidungswege transparent macht und psychologische Sicherheit als Leistungsbedingung ernst nimmt. Wer Altersbias abbaut, stärkt Entscheidungsqualität und verringert zugleich den Konfliktraum, in dem Diskriminierungsvorwürfe plausibel werden. Genau deshalb ist die wirksamste Strategie nicht das „Fehlerlöschen“ im Einzelfall, sondern die Etablierung eines belastbaren Entscheidungssystems, das sachliche Kriterien erzwingt, Reflexe sichtbar macht und Korrekturen ermöglicht, bevor sich Konflikte verfestigen. Wer an dieser Stelle investiert, investiert nicht nur in Compliance, sondern auch in Führungsglaubwürdigkeit: Mitarbeitende akzeptieren Unterschiede leichter, wenn sie die Logik dahinter erkennen und wenn sie erleben, dass Entwicklung nicht an implizite Altersgrenzen gekoppelt ist. Unter dem Strich stärkt eine solche Praxis die Bindung und die Leistungsfähigkeit in einer Arbeitswelt, die demografisch ohnehin auf längere Erwerbsbiografien angewiesen ist.

AKTUELL

ARBEITSRECHT

Anfechtung einer Betriebsratswahl: Betrieb(steil)

Auch bei im Wesentlichen mit Hilfe einer App durchgeführten sog. Plattformarbeit kann für eine räumliche Einheit nur dann ein eigener Betriebsrat gewählt werden, wenn diese einen Betrieb oder selbstständigen Betriebsteil i.S.d. Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) darstellt. Das setzt eine eigene organisatorische Leitung oder ein Mindestmaß an organisatorischer Selbstständigkeit voraus.

Die Arbeitgeberin bietet plattformbasierte Dienstleistungen im Bereich der Bestellung und Lieferung von Speisen an. Neben dem am Unternehmenssitz angesiedelten Personalbereich bestehen bundesweit sog. „Hub-Cities“ (Hauptumschlagbasen) und sog. „Remote-Cities“ (Liefergebiete). In den Remote-Cities werden ausschließlich Auslieferungsfahrer, die überwiegend mittels einer App mit der Arbeitgeberin kommunizieren, beschäftigt. In den Hub-Cities sind darüber hinaus Mitarbeiter mit Verwaltungs- und Backoffice-Tätigkeiten betraut. In den Jahren 2022 und 2023 wurde in mehreren Remote-Cities, u.a. in Braunschweig, Kiel und Bremen, jeweils ein Betriebsrat gewählt. Die Arbeitgeberin hat diese Wahlen in drei Verfahren angefochten und die Auffassung vertreten, diese seien wegen Verkennung des Betriebsbegriffs unwirksam. Die jeweiligen Landesarbeitsgerichte haben die Betriebsratswahlen mit der Begründung für unwirksam erklärt, die Remote-Cities seien weder Betriebe noch selbstständige Betriebsteile i.S.d. BetrVG.

Die hiergegen gerichteten Rechtsbeschwerden der Betriebsräte hatten insoweit vor dem Siebten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Betriebsräte werden nach § 1 BetrVG in Betrieben gewählt. Als Betriebe gelten unter den Voraussetzungen des § 4

Abs. 1 Satz 1 BetrVG auch selbstständige Betriebsteile. Eine organisatorische Einheit ist ein Betrieb, wenn sie in den wesentlichen personellen und sozialen Angelegenheiten von einer einheitlichen, für diese Einheit bestehenden Leitung gesteuert wird. Für das Vorliegen eines Betriebsteils genügt ein Mindestmaß an organisatorischer Selbstständigkeit gegenüber dem Hauptbetrieb. Diese Maßgaben gelten auch, wenn die Arbeitsverhältnisse im Wesentlichen „digital“ mit Hilfe einer App gesteuert werden. Danach sind die Landesarbeitsgerichte zutreffend davon ausgegangen, bei den einzelnen Remote-Cities handele es sich nicht um betriebsratsfähige Organisationseinheiten. Die Zusammenfassung zu einem Liefergebiet mit eigenem Dienstplan ist hierfür nicht ausreichend. Den Remote-Cities fehlt es bereits an einem Mindestmaß organisatorischer Selbstständigkeit, welches sich nicht allein durch die dort beschäftigten Auslieferungsfahrer als Interessengemeinschaft vermittelt. – rdw

BAG, Beschlüsse vom 28.01.2026 – 7 ABR 23/24, 7 ABR 26/24, 7 ABR 40/24

STEUERN

Einkünfte aus Krypto-Lending von Bitcoins

Erträge aus der entgeltlichen Überlassung des Kryptowerts Bitcoin (sog. Krypto-Lending) unterliegen nicht der pauschalen Abgeltungsteuer, sondern sind mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern. Dies hat der 3. Senat des Finanzgerichts Köln mit seinem kürzlich veröffentlichten Urteil vom 10.09.2025 entschieden.

Der Kläger erzielte im Streitjahr Einkünfte aus dem Krypto-Lending in Form von Bitcoins. Dabei stellte er die Bitcoins für einen bestimmten Zeitraum anderen Nutzern über entsprechende Plattformen darlehensweise zur

Verfügung und erhielt hierfür eine zuvor festgelegte Vergütung. Das Finanzamt behandelte diese Vergütung als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) und unterwarf sie dem persönlichen Steuersatz des Klägers. Dieser begehrt die Anwendung des – in seinem Fall günstigeren – Abgeltungssteuersatzes in Höhe von 25 Prozent.

Seine Klage blieb ohne Erfolg. Der 3. Senat urteilte, dass die Vergütungen aus der Überlassung von Kryptowerten in Form von Bitcoins keine sonstigen Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG darstellten, auf die die pauschale Abgeltungssteuer von 25 Prozent anzuwenden sei. Vielmehr handele es sich um sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG, die dem individuellen Steuersatz zu unterwerfen seien. Beim Krypto-Lending werde keine Kapitalforderung, die auf die Zahlung von Geld gerichtet sei, überlassen. Zwar würden Kryptowerte zunehmend als Zahlungsmittel akzeptiert. Maßgeblich sei jedoch, dass Kryptowerte gerade kein gesetzliches Zahlungsmittel darstellten. Denn Gläubiger im In- und Ausland mussten nach den Feststellungen des Senats – jedenfalls im Streitjahr 2020 – Kryptowerte in Form von Bitcoins (noch) nicht allgemeinverbindlich als Zahlungsmittel akzeptieren. Die bloße Ähnlichkeit zu gesetzlichen Zahlungsmitteln zwingt nach Überzeugung des Senats nicht zur generellen Ausdehnung des Begriffs der Kapitalforderung auf Kryptowährungen.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Der Kläger hat die vom Finanzgericht zugelassene Revision eingelegt, die unter dem Aktenzeichen VIII R 23/25 beim Bundesfinanzhof in München geführt wird. – rdw

FG Köln, Urteil vom 10.09.2025 – 3 K 194/23

SOZIALES

Mindestlohn auch für Saisonarbeitskräfte

Die Bundesregierung plant keine Änderung bei der Erfassung von Saisonarbeitskräften.

Das schreibt sie in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke, in der diese genauere Auskünfte zur Situation der Saisonarbeitskräfte in Deutschland erfragt hatte.

„Durch die bestehende Verpflichtung, die Dokumentation einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften am jeweiligen Arbeitsort vorzuhalten, bestehen für die zuständigen Landesbehörden bereits ausreichende Möglichkeiten, Kenntnis über die Lage der Unterkünfte zu erlangen und dort auch Kontrollen durchzuführen. Hinzu kommt der Informationsaustausch im Rahmen der Amtshilfe mit anderen, für angrenzende Rechtsbereiche zuständigen Aufsichtsbehörden (insbesondere Bau- und Bauordnungsbehörden sowie Wohnungsaufsicht)“, schreibt die Regierung.

Zur Bezahlung heißt es ferner, eine Herabsetzung des Mindestlohns (nur) für kurzfristig beschäftigte Saisonarbeitskräfte würde sowohl nach nationalem als auch nach europäischem Recht eine unzulässige Diskriminierung darstellen, für die es keinen sachlichen Grund gebe. Allein der Umstand, dass eine bestimmte Tätigkeit nicht sozialversicherungspflichtig ist, rechtfertige eine niedrigere Bezahlung nicht. – rdw

hib Nr. 52/2026

ARBEITSZEITGESETZ

Änderungen am Arbeitszeitgesetz

Nach dem aktuellen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisstand lässt sich aus Sicht der Bundesregierung keine einheitliche, für alle Beschäftigtengruppen gültige maximale tägliche Arbeitszeit benennen, ab der Gesundheitsrisiken eindeutig und verlässlich einsetzen. Die wissenschaftliche Studienlage sei „heterogen und kontextabhängig“, betont die Regierung in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke.

Sie verteidigt den Plan, die tägliche durch eine wöchentliche Höchstarbeitszeit zu ersetzen und schreibt weiter: „Im Koalitionsvertrag ist

vereinbart, dass die Umsetzung der Vorhaben im Arbeitszeitgesetz unter Wahrung der hohen Standards im Arbeitsschutz erfolgt. Dies schließt die Prävention psychischer Erkrankungen ein.“ – rdw

hib Nr. 57/2026

MINDESTLOHN

Regierung steht zum Mindestlohn

Die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse hat im Januar 2015 in den Mindestlohnbranchen bei 6,02 Mio. gelegen. Zehn Jahre später im Januar 2025 hat es in diesen Branchen 6,57 Mio. Beschäftigungsverhältnisse gegeben. Darauf verweist die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion.

Ferner erläutert die Regierung, dass Auszubildende nicht dem gesetzlichen Mindestlohn unterliegen. „Nach Kenntnis der Bundesregierung sind anhand der bisherigen Studienlage keine mindestlohninduzierten Effekte auf das Ausbildungsgeschehen zu erkennen. Zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns auf Praktika liegen aufgrund der unzureichenden Datenlage keine gesicherten Erkenntnisse vor“, heißt es in der Antwort weiter. – rdw

hib Nr. 58/2026

BÜRGERGELD

Integrationsquote im Bürgergeld

Die Aussage, dass die Integrationsquote im Bürgergeldsystem seit 2021 kontinuierlich sinkt, trifft nicht zu. Das betont die Bundesregierung unter Verweis auf Zahlen der Bundesagentur für Arbeit in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion. Demnach hat diese Quote 2020 bei 20,6 % gelegen, ist 2021 auf 23,6 % gestiegen, 2023 hat sie bei 19,8 %, im Jahr 2024 bei 21 und 2025 bei 21,6 % gelegen, wie aus der Antwort weiter hervorgeht.

Die Regierung erläutert außerdem: „Der Anteil bedarfsdeckender Integrationen lässt keine eindeutige Kausalität zwischen Beschäftigungsaufnahme und Beendigung des Leistungsbezugs zu, da der Leistungsbezug auch aus anderen Gründen beendet werden kann. Ob eine Integration dauerhaft bedarfsdeckend ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab, beispielsweise der Größe und Struktur der Bedarfsgemeinschaft, Veränderungen in der Bedarfsgemeinschaft im Betrachtungszeitraum, dem örtlichen Lohnniveau, dem örtlichen Mietpreisniveau, der Höhe des Arbeitskräftebedarfs, der Passgenauigkeit der Vermittlung (vorangehende Qualifizierung eingeschlossen) und der Beantragung von vorrangigen Leistungen (zum Beispiel Wohngeld).“ Die Jobcenter könnten unter diesen Einflussfaktoren nur die Passgenauigkeit der Vermittlung beeinflussen. Die im Entwurf des 13. SGB-II-Änderungsgesetzes vorgesehene Formulierung des Vermittlungsvorrangs solle genau diesem Umstand Rechnung tragen. – rdw

hib Nr. 58/2026

FINANZEN

Finanzbranche begrüßt das Fondsrisikobegrenzungs-gesetz

Die Finanzbranche hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Fondsrisikobegrenzungs-gesetzes begrüßt, zugleich aber in einer öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses am Montag einige Änderungen vorgeschlagen. Mit dem Gesetzentwurf soll EU-Recht umgesetzt werden. Anbieter von Investmentfonds werden unter anderem verpflichtet, mit Liquiditätsmanagement-Instrumenten systemischen Risiken im Finanzmarkt vorzubeugen. Dadurch sollen der deutsche und der europäische Finanzmarkt insgesamt stabiler werden, wird erwartet. Zudem werden weitere Modernisierungen des Kapitalanlage-gesetzbuchs vorgenommen, um den deutschen Fondsanbietern die Auflage wettbewerbsfähiger Produkte zu ermöglichen. Anleger sollen bessere Anlagemöglichkeiten nutzen können, zum Beispiel bei Bürgerenergiebeteiligungen.

In der vom amtierenden Vorsitzenden Christian Görke (Linke) geleiteten Anhörung unterstützte der Bundesverband Investment und Asset Management (BVI) das Ziel, die EU-Regelung eins zu eins umzusetzen und von nationalen Zusatzanforderungen abzusehen. Begrüßt wurde auch die neue Möglichkeit zur Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds. Damit könnten insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen alternative Finanzierungsquellen geboten werden. Allerdings kritisierte der Verband zu kurze Umsetzungsfristen für offene Immobilienfonds und zeigte sich skeptisch hinsichtlich der Praktikabilität der geplanten Instrumente für Bürgerenergiebeteiligungen. Angesichts der strengen Beschränkungen des Anlegerkreises habe man Bedenken, ob sich das Modell wirtschaftlich tragfähig realisieren lassen werde, so der BVI.

Wie der BVI begrüßte auch die Deutsche Kreditwirtschaft, die Dachorganisation der Bankenverbände, den vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich, unterbreitete aber ebenfalls einige Änderungsvorschläge. Seitens der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilität (BaFin) wurde festgestellt, dass das Gesetz einen Beitrag zur Verbesserung der Finanzmarktstabilität leisten könne. Der Fondsmarkt werde resilienter werden.

Zufrieden zeigte sich auch Frank Dornseifer vom Bundesverband Alternative Investments. Mit dem Fondsrisikobegrenzungs-gesetz werde der Baukasten der deutschen Fondsvehikel erweitert und praxistauglicher ausgestaltet. Die zulässigen Rechtsformen für offene Immobilien- beziehungsweise Infrastrukturfonds würden erweitert. Zukünftig seien neben Sondervermögen und offenen Investment-Kommanditgesellschaften auch offene Investmentaktiengesellschaften möglich. Zudem könnten nunmehr auch Publikums-sondervermögen als geschlossene Fonds aufgelegt werden. Mit den Regelungen könne es gelingen, in Deutschland wieder mehr Fonds aufzulegen, was bisher sehr stark in anderen Ländern wie Luxemburg geschehe.

Professorin Lena Tonzer (Universität Leipzig) sagte zu den neuen Kreditvergabemöglichkei-

ten für Fonds, das könne durchaus positiv für die Wirtschaft sein. Es könnten sich aber wegen der geringeren Regulierung systemische Risiken in diesen Bereich verschieben. Es würden mehr Daten gebraucht. Dafür müssten mehr Berichtspflichten eingeführt werden.

Von der Deutschen Börse wurde der Gesetzentwurf insgesamt als sehr gelungen bewertet. Er sei geeignet, die Attraktivität des Finanzmarktes zu stärken. Auch der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft äußerte sich positiv.

Christian Stiefmüller (Finance Watch) stellte in seiner Stellungnahme fest, dass ein übermäßiger oder intransparenter Einsatz von Hebelfinanzierungen eine Quelle systemischer Risiken sein könne und erheblich zur Fragilität des Finanzsystems beitragen könne. Hohe Verluste von Marktteilnehmern seien möglich. Dass jetzt Obergrenzen für die Hebelfinanzierungen eingeführt werden sollten, sei zu begrüßen. – rdw

hib Nr. 58/2026

AKTUELLE BÜCHER

Die Einkommensteuererklärung 2025

Manfred Keil (Hrsg.) u.a., 1. Aufl., 2025, Richard Boorberg Verlag, 480 S., 40,50 €

Das Praxiswerk im übersichtlichen DIN-A4-Format richtet sich insbesondere an die Mitarbeiter der Steuerberater. Der Leitfaden geht aus dem Herbst-/Winter-Seminar des Steuerberaterverbands Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V. zur Vorbereitung auf die Arbeiten an den Einkommensteuererklärungen 2025 hervor.

Die Autoren verdeutlichen sämtliche Elemente der Einkommensteuererklärung mit vielen Praxisbeispielen und Hinweisen. Im Mittelpunkt stehen dabei die aktuellen Steuerrechtsänderungen, zahlreiche Verwaltungsanweisungen sowie die neueste Rechtspre-

chung. Die Themen sind nach ihrer Bedeutung für die tägliche Praxis gewichtet und anschaulich dargestellt.

Zunächst werden die Zahlen zur Einkommensteuer-Veranlagung 2025 sowie aktuelle Entwicklungen behandelt. Im Unternehmensbereich geht es unter anderem um Photovoltaikanlagen, aktuelle Abschreibungsfragen, Betriebseinnahmen und -ausgaben, Betriebsaufgabe und -veräußerung, Anteilsveräußerung nach § 17 EStG, nicht entnommene Gewinne gemäß § 34a EStG sowie die Gewerbesteuer-Anrechnung nach § 35 EStG.

Im Arbeitnehmerbereich werden Themen wie Dienstwagen/Geschäftswagen, Reisekosten, Entfernungspauschale, doppelte Haushaltsführung und Arbeitszimmer behandelt. Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen und Abgeltungsteuer stehen unter anderem das BMF-Schreiben zu „Einzelfragen zur Abgeltungsteuer“, die Steuerbescheinigung für Kapitalerträge, die Pflichtveranlagung zum besonderen Steuersatz, Forderungsausfall und Forderungsverzicht sowie aktuelle Entwicklungen und Einzelfragen im Fokus.

Rund ums Haus werden Ferienwohnungen, aktuelle Abschreibungsfragen, die Abgrenzung zwischen „Erhaltungsaufwand“ und Herstellungskosten sowie anschaffungsnahe

Aufwendungen behandelt. Bei den sonstigen Einkünften geht es um die Rentenbesteuerung, betriebliche Altersversorgung, verrentete Alt-Lebensversicherungsverträge und Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften von Grundstücken.

Im Bereich der Sonderausgaben werden Vorsorgeaufwendungen, Erstattungsüberhang, Kirchensteuer, Realsplitting, Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder Aufhebung einer Lebenspartnerschaft nach §§ 3, 10, 22 EStG, Zuwendungen wie Spenden und Mitgliedsbeiträge, Riester-Sparen sowie der Verlustabzug nach § 10d EStG behandelt.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG, § 33a EStG und § 33b EStG. Im Bereich Familie im Einkommensteuerrecht werden Themen wie Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), Veranlagung, Kindergeld/Kinderfreibeträge, Kinder in Berufsausbildung, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, Kinderbetreuungskosten, Schulgeld und Ausbildungsfreibetrag behandelt.

Abschließend werden Steuerermäßigungen nach §§ 35a und 35c EStG sowie aktuelle Entwicklungen in diesem Bereich dargestellt. – rdw

STEUERRECHT

AKTUELLE ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESFINANZHOFES

Zweimalige Festsetzung von Grunderwerbsteuer für Erwerb von Gesellschaftsanteilen

Es ist rechtlich zweifelhaft, ob bei einem Erwerb von Anteilen an einer GmbH, bei dem das schuldrechtliche Erwerbsgeschäft (Signing) und die Übertragung der GmbH-Anteile (Closing) zeitlich auseinanderfallen, zweimal Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 2b des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) und § 1 Abs. 3 Nr. 3 GrEStG festgesetzt werden kann, wenn dem Finanzamt im Zeitpunkt der Festsetzung der Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 GrEStG bekannt ist, dass die Übertragung der GmbH-Anteile (Closing) bereits erfolgt ist.

BFH, Urteil vom 27.10.2025 – II B 47/25 (AdV)

Aufhebung der Vollziehung eines EU-Energiekrisenbeitrags

Im Hinblick auf eine etwaige Verletzung des Unionsrechts bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines angemeldeten und mit dem Einspruch angefochtenen EU-Energiekrisenbeitrags, die eine Aufhebung der Vollziehung rechtfertigen.

BFH, Beschluss vom 27.10.2025 – II B 5/25 (AdV)

Keine erweiterte Grundstückskürzung bei Halten von Oldtimern als Anlageobjekt

Eine in § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. des Gewerbesteuer-gesetzes nicht ausdrücklich erlaubte Neben-

tätigkeit (im Streitfall: Halten von Oldtimern zum Zwecke der Wertsteigerung) kann auch dann zum Ausschluss der erweiterten Grundstückskürzung führen, wenn mit ihr keine Einnahmen erzielt werden.

(GewStG § 9 Nr. 1 Satz 2)

BFH, Urteil vom 24.07.2025 – III R 23/23

Entkräftung der Bekanntgabevermutung des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO

Wird innerhalb der Drei-Tages-Frist an zwei Tagen planmäßig keine Post zugestellt und am dritten Tag lediglich die Post vom ersten zustellfreien Tag nachgeliefert, ist die Bekanntgabevermutung des § 122 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung ohne Weiteres entkräftet.

BFH, Urteil vom 29.07.2025 – VI R 6/23

Zollwert, grenzüberschreitende Geschäfte zwischen verbundenen Unternehmen

Art. 78 Abs. 1 des Zollkodex (ZK)/Art. 48 des Zollkodex der Union (UZK) ermöglicht den Zollbehörden, nach der Überlassung der Waren von Amts wegen oder auf Antrag des Anmelders eine Überprüfung der Anmeldung vorzunehmen. Ist die Frage einer Preisbeeinflussung bei verbundenen Unternehmen zwischen den Beteiligten streitig, muss das Finanzgericht die zugrunde liegenden Tatsachen feststellen und würdigen. Ist der Preis bei Geschäften zwischen verbundenen Unternehmen ursprünglich zu niedrig angegeben und wird der Preis nachträglich erhöht, deutet dies darauf hin, dass die Verbundenheit der Unternehmen den Preis beeinflusst hat. Die Transaktionswertmethode (Art. 29

ZK/Art. 70 UZK) gelangt dann möglicherweise nicht zur Anwendung.

BFH, Urteil vom 15.07.2025 – VII R 36/22

Verhältnis zwischen § 47 Abs. 2 und § 52d FGO

Ein Steuerberater, der eine Klage nach Inkrafttreten des § 52d Satz 2 der Finanzgerichtsordnung (FGO) gemäß § 47 Abs. 2 FGO in Papierform bei dem Finanzamt anbringt, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, würde sich – selbst wenn § 47 Abs. 2 FGO durch § 52d Satz 2 FGO suspendiert würde, was hier nicht zu entscheiden ist – bis zur Veröffentlichung der ersten Entscheidungen, in denen die Möglichkeit einer Klageerhebung nach § 47 Abs. 2 FGO verneint wird, in einem unverschuldeten Rechtsirrtum befinden. Daher ist ihm – bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen des § 56 FGO – jedenfalls Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Auch bei einem fachkundigen Prozessbevollmächtigten begründet ein Irrtum über das einzuhaltende Verfahrensrecht nicht stets ein die Wiedereinsetzung ausschließendes Verschulden. Zwar kann ein Rechtsirrtum im finanzgerichtlichen Verfahren eine Fristversäumnis meist nicht entschuldigen. Jedoch kommt bei Irrtümern über verfahrensrechtliche Fragen, die im Zeitpunkt der Vornahme der Verfahrenshandlung weder durch das Gesetz noch durch die (höchstrichterliche) Rechtsprechung geklärt waren, die Gewährung von Wiedereinsetzung in Betracht.

BFH, Urteile vom 17.09.2025 – X R 11/24, X R 12/24

Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs

Der Senat verfolgt seine Auffassung, die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen zu besonderen elektronischen Steuerberater-

postfach (beSt) seien dahingehend auszulegen, dass dieses Postfach dem einzelnen Steuerberater erst dann zur Verfügung stehe, wenn er den für die Erstanmeldung zu diesem Postfach erforderlichen Registrierungsbrief erhalten habe, nicht weiter. Wenn ein Steuerberater vor Zugang des Registrierungsbriefs eine Klage im Einklang mit den entsprechenden Hinweisen der Bundessteuerberaterkammer nicht über das beSt erhebt, liegt zwar grundsätzlich ein Wiedereinsetzungsgrund im Sinne von § 56 der Finanzgerichtsordnung vor (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23.06.2025 – 1 BvR 1718/24, DStR 2025, 1698; Senatsurteil vom 06.08.2025 – X R 13/23, DStR 2025, 2080). Jedoch setzt auch in einem solchen Fall die Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Nachholung der versäumten Rechtshandlung innerhalb der für die Stellung des Wiedereinsetzungsantrags geltenden Frist voraus.

BFH, Urteil vom 01.10.2025 – X R 31/23

Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für Immobilie in Grund- und Boden- sowie Gebäudeanteil

Ist für die Anschaffung einer denkmalgeschützten Immobilie ein Gesamtkaufpreis gezahlt worden, ist der Kaufpreis zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Absetzung für Abnutzung aufzuteilen. Zunächst sind Boden- und Gebäudewert gesondert zu ermitteln und sodann die Anschaffungskosten nach dem Verhältnis der beiden Wertanteile in Anschaffungskosten für den Grund- und Boden- sowie den Gebäudeanteil aufzuteilen. Das allgemeine Ertragswertverfahren (§ 28 der Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14.07.2021, BGBl 2021 I, 2805) stellt auch bei einem unter Denkmalschutz stehenden Gebäude ein zulässiges Wertermittlungsverfahren für die Ermittlung des Boden- und Gebäudewerts dar.

BFH, Urteil vom 07.10.2025 – IX R 26/24

Verstößt die „Switch-over“-Klausel des § 20 Abs. 2 AStG gegen die Niederlassungsfreiheit?

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird folgende Rechtsfrage zur Vorabentscheidung vorgelegt: Ist Art. 43 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (jetzt Art. 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie in § 20 Abs. 2 des Außensteuergesetzes entgegensteht, die für bestimmte Einkünfte aus einer ausländischen Betriebsstätte zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung anstelle der abkommensrechtlich geltenden Freistellungsmethode unilateral die Anrechnungsmethode anordnet, ohne dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit zu eröffnen, Nachweis zu führen, dass er mit der Betriebsstätte tatsächlich im Aufnahmemitgliedstaat angesiedelt ist und dort wirklichen wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgeht, aber diese Möglichkeit in der wirtschaftlich und steuerlich vergleichbaren Situation einer ausländischen Kapitalgesellschaft besteht.

BFH, EuGH-Vorlage vom 03.06.2025 – IX R 39/21

Pflicht zur elektronischen Kommunikation auch bei Klageanbringung beim Finanzamt

Die nach § 47 Abs. 2 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO) eröffnete Möglichkeit, die Klage fristwährend bei der Finanzbehörde anzubringen, befreit sogenannte professionelle Einreicher nicht von der Pflicht, die in § 52d i.V.m. § 52a FGO geregelten Formvorgaben zu wahren.

BFH, Urteil vom 07.10.2025 – IX R 7/24

Zur Umsatzsteuerbefreiung von Krankenhausbehandlungsleistungen eines nicht zugelassenen privaten Krankenhauses

Der Unternehmer, der ein nicht nach § 108 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) zugelassenes privates Krankenhaus betreibt, kann sich jedenfalls bis zum 31.12.2019 hinsichtlich der von ihm erbrachten Krankenhausleistungen unmittelbar auf Art. 132 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuersystemrichtlinie – MwStSystRL –) berufen. Die Krankenhausleistungen eines nicht nach § 108 SGB V zugelassenen privaten Krankenhauses sind nicht nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL umsatzsteuerfrei, wenn sie nicht unter Bedingungen erbracht werden, die mit den Bedingungen für zugelassene Krankenhäuser in sozialer Hinsicht vergleichbar sind, das heißt wenn das private Krankenhaus nicht die Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche Krankenhausbehandlung wie zugelassene Krankenhäuser bietet.

BFH, Urteil vom 08.07.2025 – XI R 36/23

Grundstückserwerb durch eine zur Veräußererseite gehörende Person

Haben Käufer und Verkäufer vereinbart, die geschuldete Grunderwerbsteuer jeweils zur Hälfte zu tragen, und war dies dem Finanzamt (FA) bei Erlass des Grunderwerbsteuerbescheids bekannt, bedarf die Inanspruchnahme des Käufers in Höhe der gesamten Steuer grundsätzlich einer Begründung, aus der die für das FA maßgeblichen Ermessenserwägungen hervorgehen. Beim Erwerb eines noch zu bebauenden Grundstücks sind die Bauerrichtungskosten nicht in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer einzubeziehen, wenn das Grundstück von einer zur Veräußererseite gehörenden Person mit bestimmendem Einfluss auf das „Ob“ und „Wie“ der Bebauung erworben wird. Das gilt auch dann, wenn das Grundstück von einer

Gesellschaft erworben wird, die von dieser Person beherrscht wird.

BFH, Urteil vom 02.07.2025 – II R 19/22

NEUE ANHÄNGIGE VERFAHREN BEIM BUNDESFINANZHOF

Teilwertabschreibung, Streubesitz

Zur Anwendung des § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG bei ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibungen auf Streubesitzbeteiligungen.

I R 24/25 (FG München, 31.07.2025 – 6 K 2438/22)

Aufhebung, Körperschaft, Steuerbefreiung, Änderungsbescheid

Führt die Auflösung oder Aufhebung einer Körperschaft und der Eintritt in die Liquidation bereits für sich genommen zum Verlust der Steuerbefreiung des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG? Ist im Fall der Auflösung oder Aufhebung einer Körperschaft § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO gemäß § 61 Abs. 3 Satz 2, § 63 Abs. 2 AO mit der Maßgabe anzuwenden, dass Steuerbescheide erlassen, aufgehoben oder geändert werden können, soweit sie Steuern betreffen, die innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre vor der Auflösung oder Aufhebung entstanden sind?

V R 27/25 (FG Münster, 29.11.2023 – 13 K 1127/22 K)

Vermietung, Betriebsvorrichtung, Nebentätigkeit, Grundstück

Anwendbarkeit der erweiterten gewerbsteuerlichen Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG bei Vermietung einer Lagerhalle/Logistikhalle einschließlich Hochregalen. Wann liegt eine unentgeltliche Überlassung einer Betriebsvorrichtung vor? Wann ist von einer unschädlichen Nebentätigkeit auszugehen (qualitatives und quantitatives Kriterium)?

III R 11/25 (FG Münster, 12.03.2025 – 10 K 1656/21 G)

Sonstige Leistung, Dienstleistung, Kommission, Internet

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von In-App-Käufen über eine Internetplattform: Sind die Grundsätze der sog. Ladenrechtsprechung auch auf In-App-Käufe aus Spielen auf mobilen Endgeräten anwendbar? Ist Leistungserbringer bei In-App-Käufen die Internetplattform, über die die In-App-Käufe getätigt werden, und erbringt der App-Anbieter eine Dienstleistungskommission i.S. des § 3 Abs. 11 UStG an die Internetplattform oder ist der App-Anbieter Vertragspartner des Käufers? Ist Art. 9a DVO (EU) Nr. 282/2011 auf diese Fälle anwendbar? – Das Verfahren war durch Beschluss vom 23.08.2023 XI R 10/20 bis zu einer Entscheidung des EuGH in dem Verfahren Rs C-101/24 ausgesetzt. Das Verfahren wurde wieder aufgenommen.

V R 46/25 (FG Hamburg, 25.02.2020 – 6 K 111/18)

Einzweck-Gutschein

Können Gutscheine über elektronische Dienstleistungen als Einzweck-Gutscheine i.S. des § 3 Abs. 14 UStG qualifiziert werden? – Das Verfahren XI R 21/21 war durch Beschluss vom 03.11.2022 bis zur Entscheidung des EuGH in dem Verfahren Rs C-68/23 ausgesetzt. Das Verfahren wurde wieder aufgenommen.

XI R 14/24 (XI R 21/21) (Schleswig-Holsteinisches FG, 10.03.2021 – 4 K 62/19)

Abtretung, Bauleistung, Steuerschuldner, Verjährung

Wie ist die in § 27 Abs. 19 Satz 3 UStG normierte „Zulassung des Antrags auf Abtretung“ formell-rechtlich einzuordnen und in welchem Verhältnis steht diese zu der zivilrechtlichen Annahme des Abtretungsangebots durch die Finanzbehörde? Gehört zu den Mitwirkungspflichten des leistenden Unternehmers im Sinne von § 27 Abs. 19 Satz 3 UStG auch, dass dieser die Abtretung nicht aus von ihm zu vertretenden Gründen derart verzögert,

dass der Aufrechnung der Finanzbehörde mit dem in gleicher Höhe bestehenden Steuererstattungsanspruch des Leistungsempfängers bzw. bei bereits erfolgter Steuererstattung der Geltendmachung des abgetretenen Anspruchs auf dem Zivilrechtsweg die Verjährungseinrede entgegengehalten werden kann?

V R 20/25 (FG Münster, 16.12.2024 – 5 K 2205/20 U, AO)

Bauleistung, Steuerschuldner, Leistungsempfänger, Anzahlung

Ist eine Leistung vor dem 15.02.2014 im Sinne von § 27 Abs. 19 Satz 1 UStG erbracht, soweit die Steuer dafür nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 4 UStG entstanden ist? Wird der Änderungsrahmen bei § 27 Abs. 19 Satz 1 UStG durch die vom Leistungsempfänger angegebene Sachverhalte oder nur durch den Betrag der vom Leistungsempfänger begehrten Erstattung begrenzt?

V R 23/25 (FG Nürnberg, 18.03.2025 – 2 K 1246/22)

Pflichtverletzung, Vorsteuerberichtigung, Entgelt, Umsatzsteuer

Schließt § 166 AO im Haftungsverfahren auch Einwendungen des Haftungsschuldners gegen das Vorliegen einer Pflichtverletzung aus, wenn und soweit die gegenüber der juristischen Person unanfechtbar festgesetzte Steuer i.S.d. § 166 AO materiell-rechtlich auf der Annahme einer entsprechenden Pflicht beruht? Verlangt die Pflicht zur Vorsteuerberichtigung nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 UStG i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 2 UStG neben der Rückgewähr des Entgelts i.S.d. § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG auch die Rückgewähr der im Voraus gezahlten Umsatzsteuer?

V R 41/25 (FG Berlin-Brandenburg, 27.02.2025 – 9 K 9146/21)

Vorsteuerabzug, Neutralitätsgrundsatz

Vorsteuerabzug bei Sachgründung einer GmbH durch Sacheinlage eines PKW (der ausschließlich unternehmerisch genutzt wird) in die GmbH-Vorgesellschaft, auch wenn die Rechnung für den PKW an den Gründungsgesellschafter adressiert war?

V R 24/25 (Niedersächsisches FG, 03.04.2025 – 5 K 111/24)

Lohn, Betriebliche Gesundheitsförderung, Sachzuwendung

Handelt es sich bei der Teilnahme von Arbeitnehmern der Klägerin an mehrwöchigen Gesundheitstrainings oberhalb des Freibetrags des § 3 Nr. 34 EStG um eine Zuwendung mit Entlohnungscharakter?

VI R 9/25 (FG Nürnberg, 08.05.2025 – 4 K 438/24)

Rückwirkendes Ereignis, Änderungsnorm, Rechtserheblichkeit

Stellt die Veränderung des Sachverhalts durch einen nachträglich eingetretenen Umstand kein rückwirkendes Ereignis (§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO) dar, wenn der bestandskräftige Steuerbescheid aufgrund zwischenzeitlicher Rechtsprechung des BFH rechtswidrig wurde (zu Unrecht gewährter Freibetrag nach § 14a Abs. 4 EStG)?

VI R 11/25 (FG Nürnberg, 19.09.2024 – 4 K 34/23)

Grunderwerbsteuer, Billigkeitsmaßnahme, Vertrauensschutz

Ob und inwieweit kann der Rechtsgedanke des § 176 AO bei einer Billigkeitsentscheidung gemäß § 163 AO Berücksichtigung finden, wenn eine direkte Anwendung des § 176 AO ausscheidet (hier: bei der Feststellung der

Besteuerungsgrundlagen für die Grunderwerbsteuer wegen § 1 Abs. 3 Nr. 2 GrEStG)?

II R 32/25 (Schleswig-Holsteinisches FG, 03.06.2025 – 3 K 47/23)

Hemmung der Verjährung, Festsetzungsfrist, Verjährung

Ergehen eines Änderungsbescheids nach Festsetzungsverjährung oder wegen einer möglichen Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 5 AO innerhalb der Festsetzungsfrist: Inwieweit muss sich die erforderliche Erkennbarkeit durch den Steuerpflichtigen – ebenso wie der objektive Umfang der Fahndungsprüfung – auf den betroffenen Sachverhaltskomplex beziehen? Reicht insoweit eine allgemeine, nicht näher spezifizierte Erkennbarkeit von Ermittlungshandlungen der Steuerfahndung aus?

X R 8/25 (FG Münster, 23.01.2025 – 12 K 19/14 E)

Elektronische Signatur, Elektronische Übermittlung, Steuerberater

Erfüllt eine nicht qualifiziert signierte finanzgerichtliche Klage einer Berufsausübungsgesellschaft (hier: Steuerberatungsgesellschaft), die sich als Prozessbevollmächtigte bezeichnet, mit dem Zusatz, dass sie durch Steuerberater X (Unterzeichner) vertreten wird, die Anforderungen des § 52a Abs. 3 FGO, wenn die Klage über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) der Steuerberatungsgesellschaft eingereicht und am Ende der Klageschrift der Name der Steuerberatungsgesellschaft wiedergegeben wird und nachfolgend mit einer eingescannten Unterschrift sowie dem maschinenschriftlichen Namenszug des zur Vertretung befugten Steuerberaters versehen ist (sogenannte einfache Signatur)?

IX R 19/25 (FG München, 02.09.2025 – 1 K 816/25)

Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach, Nutzungspflicht

Unterliegt ein selbstständiger Steuerberater in seiner eigenen Steuerangelegenheit einer Nutzungsverpflichtung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs (beSt)? Die betreffende Klage wurde vom Steuerberater am Abend des 12.04.2023 per Fax an das FG übermittelt.

VI R 13/25 (FG Nürnberg, 20.03.2025 – 4 K 404/23)

Zinsfestsetzung, Aussetzungszinsen, Marktordnung, Regelung

Aussetzungszinsen für C-Zuckerabgaben: – 1. Richtet sich die Verzinsung einer gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 festgesetzten C-Zuckerabgabe nach dem unionsrechtlichen Zinsanspruch, der nationalrechtlich über § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 1 Satz 2 MOG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 3 der Zucker-Produktionsabgaben-Verordnung a.F. (ZuckProd-AbgV) umgesetzt wird, oder ergeben sich die zinsrechtlichen Folgen (allein) aus den nationalen Vorschriften AO gemäß § 12 Abs. 1 MOG i.V.m. §§ 237–239 AO? – 2. Unterliegt ein solcher Zinsanspruch hinsichtlich seiner Verjährung den §§ 195 ff. BGB?

VII R 8/25 (FG Düsseldorf, 01.04.2025 – 4 K 245/24 MOG)

Arbeitnehmer, Doppelbesteuerungsabkommen

In welcher Höhe unterliegen die Einkünfte aus einer angestellten Orchester- und Betriebsrats-tätigkeit (50 % Freistellung) der inländischen Besteuerung nach Art. 13b Abs. 1 Satz 1 DBA-Frankreich bzw. der Grenzgängerregelung nach Art. 13 Abs. 5 DBA-Frankreich, wofür der Republik Frankreich das Besteuerungsrecht zustehen würde?

VI R 5/25 (FG des Saarlandes, 30.01.2025 – 2 K 1421/21)

Aktivrente: Angebot für Arbeitnehmer ab der Regelaltersgrenze

Das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz) wurde am 05.12.2025 vom Deutschen Bundestag beschlossen. Damit können Personen ab 2026 monatlich 2.000 € steuerfrei in einer Arbeitnehmerbeschäftigung verdienen. Eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Steuerfreistellung ist, dass die betreffende Person die Regelaltersgrenze erreicht hat.

Bei der Umsetzung stellen sich aber – insbesondere am Anfang – einige Fragen. Ganz allgemein geht es um Fragen wie folgt:

Was ist die Aktivrente?

Mit der Aktivrente wird die freiwillige Erwerbstätigkeit im Rentenalter gefördert. Wer die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht hat und entweder weiter oder ab diesem Zeitpunkt als Arbeitnehmer arbeitet, erhält künftig bis zu 2.000 € im Monat steuerfrei (§ 3 Nr. 21 Einkommensteuergesetz – EStG).

Die Regelung gilt ab 01.01.2026 für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen. Sie soll Anreize schaffen, Berufserfahrung länger in den Betrieben zu halten, und dem Fachkräftemangel entgegenwirken.

Wer kann die Aktivrente nutzen?

Begünstigt sind Arbeitnehmer, die

- ihre gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht haben (§ 35 oder § 235 SGB VI),
- Arbeitslohn für ab dem Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze erbrachte Leistungen erzielen,
- nichtselbstständig beschäftigt sind und
- für deren Arbeitslohn der Arbeitgeber Rentenversicherungsbeiträge abführt (§ 168 Abs. 1 Nr. 1, 1d, Abs. 3, § 172 Abs. 1 oder § 172a SGB VI).

Die Steuerbefreiung gilt nicht für Einnahmen

- aus selbstständigen Tätigkeiten,
- aus einem Beamtenverhältnis,
- von Abgeordneten oder
- aus Minijobs (geringfügige Beschäftigung).

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Kann die Aktivrente in Anspruch genommen werden, wenn zwar keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19 EStG) bezogen werden, die betreffende Person jedoch sozialversicherungsrechtlich als nichtselbstständig gilt oder freiwillig Zahlungen in die Deutsche Rentenversicherung Bund leistet?

Nein. Da es sich um eine reine Steuerfreistellung handelt, die sozialversicherungsrechtliche Regelungen unberührt lässt, richtet sich die Zuordnung der steuerfrei gestellten Einnahmen ausschließlich nach steuerrechtlichen Kriterien. Steuerfrei sind nur Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG. Eine etwaige abweichende sozialversicherungsrechtliche Einordnung der Tätigkeiten ist für die steuerrechtliche Beurteilung und somit für die Steuerfreiheit im Rahmen der Aktivrente nicht maßgebend.

Muss eine Altersrente bezogen werden?

Nein. Die Aktivrente gilt unabhängig davon, ob eine Altersrente bezogen wird oder nicht.

Wie hoch ist der steuerfreie Betrag?

Der monatliche Steuerfreibetrag beträgt 2.000 €, also 24.000 € im Kalenderjahr. Er gilt zeitanteilig, wenn die Voraussetzungen nur in einzelnen Monaten vorliegen (z.B. Beschäftigung ab Mai → acht Monate × 2.000 € = 16.000 € steuerfrei).

Wie wird der Freibetrag berücksichtigt?

Der Freibetrag wird direkt beim Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber berücksichtigt. Der Bruttolohn wird steuerlich um bis zu 2.000 € monatlich gekürzt; nur der Rest unterliegt der Lohnsteuer. Der Arbeitgeber trägt den steuerfrei gestellten Betrag in die elektronische Lohnsteuerbescheinigung ein.

Fragen für Arbeitnehmer

Ab wann gilt die Steuerbefreiung?

Die Steuerfreiheit gilt ab dem Folgemonat, in dem die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht wurde.

Was passiert, wenn es zu einem Arbeitgeberwechsel kommt?

Der Freibetrag kann im Lohnsteuerabzug nicht parallel für mehrere Arbeitsverhältnisse in Anspruch genommen werden. Bei einem Wechsel innerhalb des Monats (z.B. Mitte des Monats von Arbeitgeber A zu B) ist es maßgeblich, welcher Arbeitgeber der Hauptarbeitgeber ist. Der Nebenarbeitgeber B mit Steuerklasse VI darf den Freibetrag nur insoweit berücksichtigen, wenn der Arbeitnehmer versichert, dass der Freibetrag nicht bei einem anderen Arbeitsverhältnis ausgeschöpft wird.

Können nicht genutzte Freibeträge in Folgemonate übertragen werden?

Nein. Der Freibetrag ist monatsbezogen. Nicht ausgeschöpfte Beträge (z.B. bei Teilzeit oder Krankheit) können nicht vor- oder zurückgetragen werden.

Sind Sonderzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld, Boni) steuerfrei?

Ja, soweit sie innerhalb des Freibetrags von 2.000 € pro Monat liegen. Übersteigt die Sonderzahlung zusammen mit dem Monatsgehalt diese Grenze, ist der Mehrbetrag steuerpflichtig. Nur der Teil einer Sonderzahlung ist steuerfrei, der für eine begünstigte Tätigkeit gezahlt wird.

Was gilt bei Abfindungen oder Nachzahlungen?

Abfindungen oder Nachzahlungen sind *nicht* steuerfrei, wenn sie für Zeiten vor dem Zeitraum der Steuerbefreiung (Stichtag: Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze) gezahlt werden. Sie können nur dann unter die Aktivrente fallen, wenn sie nach dem Stichtag erarbeitet wurden.

Gilt der Freibetrag auch für geringfügige Beschäftigungen (Minijobs)?

Nein. Die Aktivrente gilt nur für Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG aus sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen. Minijobs sind nicht begünstigt, weil dort pauschale Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden.

Was gilt bei Teilzeit oder Beschäftigung im Übergangsbereich?

Beschäftigte im Übergangsbereich (603,01 – 2.000 €) gelten als sozialversicherungspflichtig und profitieren damit von der Aktivrente.

Wie wirkt sich die Aktivrente auf meine Rente aus?

Wenn Steuerpflichtige weiterhin eigene Rentenbeiträge zahlen, erwerben sie zusätzliche Rentenansprüche. Auch ohne eigene Beiträge leisten Arbeitgeber weiterhin Rentenversicherungsbeiträge, die das System insgesamt stärken. Aus diesem Anteil des Arbeitgebers ergibt sich jedoch kein persönlicher Rentenanspruch.

Muss ich die Aktivrente in der Steuererklärung angeben?

Die Arbeitgeber melden die steuerfreien Beträge mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung an die Finanzverwaltung. Eine Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung ergibt sich aus dem Bezug der Aktivrente zwar nicht, allerdings ist bei Abgabe der Steuerklärung eine Angabe der Bezüge erforderlich.

Fragen für Arbeitgeber

Wie erfolgt die steuerliche Umsetzung im Lohnsteuerabzug?

Der Arbeitgeber mindert den steuerpflichtigen Arbeitslohn monatlich um bis zu 2.000 € (§ 3 Nr. 21 EStG). Besteht das Dienstverhältnis nicht einen vollen Monat, ist die Steuerbefreiung zeitanteilig zu berücksichtigen. Der Freibetrag darf nur in einem Dienstverhältnis genutzt werden. Bei Lohnsteuerklasse VI ist deshalb eine Bestätigung des Arbeitnehmers erforderlich, dass die Steuerbefreiung nicht in einem anderen Arbeitsverhältnis berücksichtigt wird.

Welche Nachweise sind erforderlich?

Bei mehreren Dienstverhältnissen ist eine schriftliche Bestätigung des Arbeitnehmers erforderlich, dass der Freibetrag nicht bereits bei einem anderen Arbeitgeber berücksichtigt wird. Diese Erklärung kann formlos (z.B. per E-Mail) erfolgen und ist zum Lohnkonto zu nehmen.

Wie wird die Aktivrente in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen?

In der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung wird die Summe der steuerfreien Aktivrentenbeträge in einem neuen Datenfeld angegeben. Diese Daten werden als e-Daten an die Finanzverwaltung übermittelt, um Doppelnutzungen auszuschließen. Der Arbeitnehmer erhält einen Ausdruck der Lohnsteuerbescheinigung.

Wie sind Sozialversicherungsbeiträge zu behandeln?

Die Sozialversicherungspflicht bleibt unverändert bestehen. Beitragszahlungen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) richten sich nach dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt vor Steuerbefreiung. Die Steuerbefreiung hat keine Auswirkungen auf die Beitragshöhe. In der Lohnsteuerbescheinigung werden nur die SV-Beiträge bescheinigt, die auf den steuerpflichtigen Lohnanteil entfallen. Beiträge auf steuerfreie Aktivrentenanteile werden nicht bescheinigt.

Wie wird mit Sonderzahlungen, Bonus- oder Abfindungsfällen verfahren?

Die Steuerfreiheit greift nur, wenn der Bonus für den Zeitraum der Steuerbefreiung (Stichtag: Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze) gezahlt wird. Zahlungen, die sich auf Zeiträume vor dem Stichtag beziehen, sind voll steuerpflichtig. Abfindungen gelten nur dann als Aktivrentenlohn, wenn sie laufendes Entgelt ersetzen, das nach Erreichen der Regelaltersgrenze zugeflossen wäre.

Wie wird ein unterjähriger Wechsel (z.B. Eintritt im Mai 2026) berücksichtigt?

Der Freibetrag wird zeitanteilig (1/12 je Monat) berücksichtigt. Bei Rentenbeginn im Mai 2026 stehen sieben Zwölftel des Jahresbetrags, also 14.000 €, zur Verfügung; maximal jedoch 2.000 € monatlich.

Zum Ende: Wie sieht die Lohnsteuerbescheinigung 2026 aus?

Die Lohnsteuerbescheinigung für 2026 war bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bereits fertiggestellt. Die Angabe des Steuerfreibetrags zum Aktivrentengesetz ist für das Kalenderjahr 2026 allerdings durch Nutzung eines bereits vorhandenen Zusatzwertes in den Mitteilungen zur Lohnsteuerbescheinigung möglich. Die Höhe der Steuerfreistellung im Kalenderjahr kann dort unter Verwendung der exakten Bezeichnung „Steuerfreibetrag/Aktivrente“ erfasst und an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

Ausblick

Die Bundesregierung wird die Wirkung der Aktivrente zwei Jahre nach Inkrafttreten evaluieren. Bis Ende 2029 soll festgestellt werden, ob die Regelung zu einer höheren Erwerbsquote nach Erreichen der Regelaltersgrenze geführt hat und ob eine Ausweitung auf weitere Personengruppen (z.B. Selbstständige) sinnvoll ist.

Beispiel

Der 70-jährige Rentner R arbeitet seit seinem Renteneintritt weiterhin im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses an der Pforte des Unternehmens. Das Unternehmen führt den Arbeitgeberanteil zur Rentenver-

sicherung ab. R erhält monatlich etwa 1.100 €.

Die Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 21 EStG kommt für Rentner R zur Anwendung, da er auch die Regelaltersgrenze erreicht hat. – rd

067

Keine erweiterte Grundstücks Kürzung bei Halten von Oldtimern als Anlageobjekt

Mit Urteil vom 24.07.2025¹ hatte der Bundesfinanzhof (BFH) über die gewerbsteuerliche erweiterte Grundstücks Kürzung zu entscheiden.

Voraussetzung dieser erweiterten Grundstücks Kürzung ist es, ausschließlich eigenen Grundbesitz zu verwalten und zu nutzen. Nebentätigkeiten sind nur in sehr engen Grenzen unschädlich. Im Urteilsfall hielt die Klägerin zwei Oldtimer. Sie dienten der Wertsteigerung; Einnahmen wurden mit ihnen nicht erzielt. Dennoch beurteilte sie der BFH als schädlich und versagte die erweiterte Grundstücks Kürzung.

Der Fall

Die Klägerin ist eine GmbH. Der Gegenstand ihres Unternehmens ist insbesondere das Verwalten von ausschließlich eigenem Immobilienvermögen und das Halten von anderen Wertanlagen. Im Anlagevermögen hielt die Klägerin in den Streitjahren 2016 bis 2020 unter anderem zwei Oldtimer, die sie als Wertanlage mit Gewinnerzielungsabsicht angeschafft hatte. Mit den Oldtimern wurden bislang keine Einnahmen erzielt.

In ihren Gewerbesteuererklärungen für die Streitjahre beantragte die Klägerin die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG. Das Finanzamt wich von den Erklärungen ab und versagte mit den Gewerbesteuermessbescheiden die erweiterte Kürzung. Die Einsprüche wurden zurückgewiesen.

Auch die Klage blieb erfolglos.² Mit dem Halten der Oldtimer zum Zwecke der Kapitalanlage habe die Klägerin – neben der Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes – in den Streitjahren eine Tätigkeit ausgeübt, die nicht in dem Katalog der unschädlichen Tätigkeiten des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG enthalten und damit kürzungsschädlich sei.

Die Entscheidung

Der BFH wies die Revision der Klägerin als unbegründet zurück. Die Voraussetzungen für die erweiterte Kürzung gemäß § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG waren in den Streitjahren nicht erfüllt. Die erweiterte Kürzung sei damit vom Finanzamt und vom Finanzgericht zu Recht versagt worden.

Kapitalgesellschaften – wie die Klägerin – sind kraft ihrer Rechtsform gewerbsteuerpflichtig (§ 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 GewStG). Gemäß § 6 i.V.m. § 7 GewStG ist die Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer der Gewerbeertrag, das heißt der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn, ver-

¹ BFH, Urteil vom 24.07.2025 – III R 23/23, veröffentlicht auf der BFH-Homepage am 13.11.2025.

² FG Baden-Württemberg, Urteil vom 28.03.2023 – 6 K 878/22.

mehrt und vermindert um die in den § 8 und § 9 GewStG genannten Hinzurechnungen und Kürzungen.

Grundsätze der gewerbsteuerlichen Grundstückskürzung

Gemäß § 9 Nr. 1 Satz 1 Halbsatz 1 GewStG wird die Summe von Gewinn und Hinzurechnungen um 1,2 % des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden und nicht von der Grundsteuer befreiten Grundbesitzes gekürzt.

Aus Gründen der Gleichbehandlung mit Einzel- und Personenunternehmen, die private Vermögensverwaltung betreiben, tritt auf Antrag gemäß § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG bei Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen, an die Stelle der Kürzung nach Satz 1 die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt.

Die von § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG geforderte ausschließliche Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes bedeuten, dass grundsätzlich nur die begünstigte Tätigkeit ausgeübt werden darf und es sich ausnahmslos um eigenen Grundbesitz handeln muss. Nebentätigkeiten sind ausnahmsweise nicht kürzungsschädlich, wenn sie der Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes im engeren Sinn dienen und als zwingend notwendiger Teil einer wirtschaftlich sinnvoll gestalteten eigenen Grundstücksverwaltung und -nutzung angesehen werden können. Daneben sind die in § 9 Nr. 1 Satz 2 und 3 GewStG abschließend aufgezählten Tätigkeiten gleichfalls nicht kürzungsschädlich.

Dabei hat der BFH das Finanzgericht bestätigt und damit die Auffassung der Klägerin zurückgewiesen, dass es auf die Entgeltlichkeit beziehungsweise Unentgeltlichkeit der Tätigkeit nicht ankommt.

Denn § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG benennt die Entgeltlichkeit nicht als zusätzliches Tat-

bestandsmerkmal, sondern knüpft in seinem Wortlaut nur an die dort ausdrücklich genannten Tätigkeiten an. Dabei ist die erweiterte Kürzung mit dem Erfordernis der Ausschließlichkeit tatbestandlich zweifach begrenzt: Zum einen ist die unternehmerische Tätigkeit gegenständlich begrenzt, nämlich ausschließlich auf eigenen Grundbesitz oder daneben auch auf eigenes Kapitalvermögen. Zum anderen sind Art, Umfang und Intensität der Tätigkeit auf das Verwalten und Nutzen dieses Vermögens begrenzt.

Der BFH weist darauf hin, dass die Frage der Entgeltlichkeit nicht vermengt werden darf mit der Frage des Ertrags. Denn Rechtsfolge der erweiterten Kürzung ist, dass Erträge, soweit sie aus der Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes resultieren, zu kürzen sind und damit nicht zum Gewerbeertrag gehören. Entstehen aus einer Tätigkeit keine Erträge, können sie auch nicht gekürzt werden.

Erwerb und Halten der Oldtimer kürzungsschädlich

Wegen des Erwerbs und des Haltens der Oldtimer mit der Absicht, Wertsteigerungen zu erzielen, hat die Klägerin in den Streitjahren damit nicht ausschließlich erlaubte Tätigkeiten im Sinne der in § 9 Nr. 1 Satz 2 und 3 GewStG abschließend aufgezählten Tätigkeiten entfaltet. Sie hatte die beiden Oldtimer ohne Zusammenhang mit der Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes als (andere) Wertanlage erworben und hielt sie, um damit Wertsteigerungen zu erzielen. Das unterscheidet die Fahrzeuge von Wirtschaftsgütern, die – wie zum Beispiel die Büro- und Geschäftsausstattung – zur Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes verwendet werden. Der Erwerb und das Halten von im Gesetz nicht genannten Wirtschaftsgütern allein zum Zwecke der Wertanlage ist keine ausdrücklich erlaubte Tätigkeit.

Damit war der Klägerin die erweiterte Kürzung zu versagen. – vs

Stellplatzmiete von Kostendeckelung bei doppelter Haushaltsführung

Mit seinem Urteil vom 20.11.2025¹ hat der Bundesfinanzhof (BFH) die Kosten für einen PKW-Stellplatz aus einer Werbungskostendeckelung von 1.000 € pro Monat ausgenommen.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG können für eine doppelte Haushaltsführung im Inland die tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft als Werbungskosten angesetzt werden, höchstens jedoch 1.000 € im Monat.

Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG in Höhe von 12.000 € jährlich.

Das Finanzgericht gab der nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhobenen Klage statt.²

Der Fall

Der Kläger ist seit Oktober 2019 Gebietsverkaufsleiter eines Großhandelsunternehmens und erzielt aus dieser Tätigkeit Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich über einen Großteil der nördlichen Bundesländer. Für seine Tätigkeit stehen ihm ein Büro in A-Stadt sowie ein vom Arbeitgeber überlassener Dienstwagen zur Verfügung.

Neben seiner Hauptwohnung in Y-Stadt unterhält der Kläger seit August 2019 eine angemietete Zweitwohnung in A-Stadt. Im Untergeschoss des Mehrfamilienhauses, in dem sich die Zweitwohnung befindet, gibt es eine zu dem Objekt gehörende Tiefgarage. Zugleich mit dem Wohnungsmietvertrag schloss der Kläger einen gesonderten Garagen-/Stellplatz-Mietvertrag mit einer monatlichen Stellplatzmiete von 170 € ab.

In seiner Einkommensteuererklärung für das Streitjahr 2020 machte der Kläger die jährlichen Stellplatzkosten neben den nicht im Streit stehenden übrigen Mehraufwendungen für die doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten geltend.

Das Finanzamt versagte den Abzug der Stellplatzkosten unter Verweis auf den – im Streitfall bereits ausgeschöpften – Höchstbetrag der Unterkunftskosten gemäß § 9 Abs. 1

Die Entscheidung

Der BFH wies die Revision des Finanzamts als unbegründet zurück. Das Finanzgericht habe zu Recht entschieden, dass der Kläger die Aufwendungen für den Stellplatz neben den Aufwendungen für die Mietwohnung als Werbungskosten wegen doppelter Haushaltsführung bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit abziehen kann und diese Stellplatzkosten damit nicht unter die Höchstgrenze von 1.000 € monatlich fallen.

Kosten der doppelten Haushaltsführung sind Werbungskosten

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 1 EStG sind Werbungskosten auch notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung entstehen.

Voraussetzung für den Werbungskostenabzug ist damit, dass der Zweithaushalt beruflich veranlasst ist und die Aufwendungen notwendig sind. Dies gilt auch, soweit Aufwendungen für einen (separat angemieteten) Pkw-Stellplatz in Rede stehen.

¹ BFH, Urteil vom 20.11.2025 – VI R 4/23, veröffentlicht auf der BFH-Homepage am 08.01.2026.

² Niedersächsisches FG, Urteil vom 16.03.2023 – 10 K 202/22.

Das Finanzgericht hat die Aufwendungen des Klägers für den Stellplatz in Höhe von monatlich 170 € zurechnend als notwendig angesehen. Es hat insoweit zu Recht auf die angespannte Parkplatzsituation in der Innenstadt von A-Stadt abgestellt und die Kosten zwar als hoch, aber noch ortsüblich beurteilt.

Deckelung des Werbungskostenabzugs auf 1.000 € monatlich

Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG können als Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung im Inland die tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft angesetzt werden, dies jedoch gedeckelt auf 1.000 € im Monat.

Zu den Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG, die mit dem – vorliegend bereits anderweitig ausgeschöpften – Höchstbetrag von 1.000 € pro Monat abgezogen werden können, zählen alle Aufwendungen, die der Steuerpflichtige getragen hat, um die Unterkunft zu nutzen, soweit sie ihr einzeln zugeordnet werden können. Hat der Steuerpflichtige – wie im Streitfall – eine Wohnung angemietet, gehört zu diesen Aufwendungen zunächst die Bruttokaltmiete. Aber auch die (warmen und kalten) Betriebskosten einschließlich der Stromkosten gehören zu diesen Unterkunftskosten, da sie durch den Gebrauch der Unterkunft entstehen. Außerdem rechnet auch die Zweitwohnungssteuer zu den Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft.³

Dagegen gehören die Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Haushaltsartikel und Einrichtungsgegenstände einschließlich der Absetzung für Abnutzung (AfA) nicht zu den Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG. Diese Aufwendungen trägt der Steuerpflichtige für die Anschaffung bestimmter Wirtschaftsgüter oder sie dienen, wie die AfA, der Verteilung der Anschaffungskosten auf die Nutzungsdauer der entsprechenden Wirtschaftsgüter. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Steuer-

pflichtige die Wirtschaftsgüter in der Unterkunft nutzt. Die Nutzung der Einrichtungsgegenstände und der Haushaltsartikel ist nicht mit der Nutzung der Unterkunft als solcher gleichzusetzen.

Stellplatzkosten kein Aufwand für die Nutzung der Unterkunft

Aufwendungen für die Anmietung eines Stellplatzes oder einer Garage stellen – so der BFH – keinen tatsächlichen Aufwand für die Nutzung der Unterkunft dar. Dies leitet der BFH schon aus dem Gesetzeswortlaut ab. Denn der Steuerpflichtige wendet diese Kosten nicht für die Nutzung der Unterkunft, sondern für die Nutzung des Stellplatzes oder der Garage auf, nämlich zum Abstellen eines Kfz. Damit entstehen die Aufwendungen für einen Stellplatz oder eine Garage auch unabhängig vom Gebrauch der Unterkunft. Als Entgelt für die Nutzung des Stellplatzes/der Garage fallen sie vielmehr für ein von der Unterkunft zu unterscheidendes Wirtschaftsgut an. Aufwendungen, die wie die Kosten eines Stellplatzes nicht für die Nutzung der Wohnung als Unterkunft, sondern für ein anderes Wirtschaftsgut anfallen, können nicht vom Höchstbetrag umfasst sein.

Dabei ist es – so der BFH – auch ohne Bedeutung, ob Wohnung und Stellplatz mit einem Mietvertrag oder durch zwei verschiedene Mietverträge und gegebenenfalls von verschiedenen Vermietern angemietet werden. Ebenso ist es unerheblich, ob sich Wohnung und (Tief-) Garage/Stellplatz auf demselben Grundstück befinden. Denn die zivilrechtliche Gestaltung der Mietverhältnisse ist für die steuerrechtlich maßgebliche tatsächliche Nutzung der Unterkunft und des Stellplatzes unerheblich.

Im Ergebnis ist die PKW-Stellplatzmiete damit nicht in den Kostendeckel von 1.000 € pro Monat einzubeziehen. – vs

³ Vgl. BFH vom 13.12.2023 – VI R 30/21, BStBl. II 2024, 404; RdW 13/2024, Beitrag 197, S. 553.

Geleistete Anzahlungen kein schenkungsteuerliches Verwaltungsvermögen

Geleistete Anzahlungen wirken sich nicht schädlich auf die Berechnung der Verwaltungsvermögensquote aus.¹

Gestritten wird darüber, ob geleistete Anzahlungen zum Verwaltungsvermögen im Sinne des § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4a Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) in der am 01.12.2013 geltenden Fassung (ErbStG a.F.) gehören. Mit notariellem Vertrag vom 21.11.2013 übertrug der Beigeladene V. einen Teilgeschäftsanteil über nominal 295.000 € (entspricht rund 49,17 % des Nennkapitals) an der X, eine GmbH, mit Wirkung zum 01.12.2013 schenkweise an seinen Sohn, den Beigeladenen S. Zum Vermögen der X gehörten unter anderem Beteiligungen an verschiedenen Tochtergesellschaften.

Am 28.04.2014 wurde beim Finanzamt eine Erklärung zur Feststellung des Bedarfswerts für nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften eingereicht. Darin wurde aufgrund eines im Ertragswertverfahren erstellten Gutachtens der gemeine Wert des Betriebsvermögens der X samt Tochtergesellschaften mit rund 18 Mio. € sowie des erworbenen Anteils an der X mit rund 9 Mio. € erklärt. In der Anlage Substanzwert zur Feststellungserklärung wurden unter der Überschrift „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ geleistete Anzahlungen in Höhe von 185.000 € angegeben. Nach der als Anlage zur Erklärung beigefügten eigenen Berechnung zum „Verwaltungsvermögenstest nach § 13b Abs. 2 ErbStG“ ergab sich ein Verwaltungsvermögen (nach Berücksichtigung des Freibetrags in Höhe von 20 % des anzusetzenden Werts des Betriebsvermögens) in Höhe von rund 830.000 €, was einer Verwaltungsvermögensquote von circa 4,5 % entsprach.

Bei einer Außenprüfung ermittelte der Prüfer den gemeinen Wert des Anteils an der X in Höhe von rund 11 Mio. €. Des Weiteren vertrat er die Auffassung, dass bei der Ermittlung des Verwaltungsvermögens bisher zu Unrecht der Ansatz von geleisteten Anzahlungen in Höhe von insgesamt rund 3,9 Mio. € für den Bau eines Verwaltungsgebäudes unterblieben

sei. Schließlich wurde ein gegenüber der Erklärung um rund 107.000 € höheres Geschäftsguthaben ermittelt, sodass sich die Finanzmittel vor Abzug von Schulden auf rund 27 Mio. € und das maßgebliche Verwaltungsvermögen auf rund 3,9 Mio. € erhöhten. Der Einspruch wurde als unbegründet zurückgewiesen, woraufhin gegen die Einstufung der geleisteten Anzahlung als Verwaltungsvermögen geklagt wurde – mit Erfolg.

Bestandteile des erbschaft- und schenkungsteuerlich relevanten Verwaltungsvermögens

Zum Verwaltungsvermögen im Sinne des § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4a Satz 1 ErbStG a.F. gehört der gemeine Wert des nach Abzug des gemeinen Werts der Schulden verbleibenden Bestands an Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und anderen Forderungen, soweit er 20 % des anzusetzenden Werts des Betriebsvermögens des Betriebs oder der Gesellschaft übersteigt.

Begriff der „anderen Forderungen“ ist auslegungsbedürftig

Der Begriff der „anderen Forderungen“ im Sinne des § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4a Satz 1 ErbStG a.F. ist nicht näher definiert und daher auslegungsbedürftig.

Dabei sind aus systematischen Gründen zunächst solche Forderungen vom Anwendungsbereich der Nr. 4a auszuschließen, die bereits von Nr. 4 erfasst sind. Dies betrifft die in Nr. 4 genannten Wertpapiere und damit vergleichbare Forderungen, über die keine Urkunden ausgegeben wurden, die aber nach

¹ FG Münster, Urteil vom 22.10.2020 – 3 K 2699/17 F.

§ 2 Abs. 1 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) zu den Wertpapieren zählen, wie etwa stückelose Staatsanleihen oder Inhaberschuldverschreibungen von Kreditinstituten.

Zusätzlich ist der Begriff der anderen Forderungen im Sinne der Nr. 4a auf solche Forderungen einzuschränken, die auf Geld gerichtet sind. Diese Auffassung wird von der überwiegenden Auffassung in der Literatur geteilt. Für diese einschränkende Auslegung spricht bereits der Vergleich mit den übrigen in § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4a Satz 1 ErbStG a.F. genannten Vermögensposten (Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben und Geldforderungen). Diesen ist gemein, dass sie ebenfalls auf Geld gerichtete Forderungen darstellen, dem Inhaber also einen Anspruch auf Zahlung von Geld vermitteln. Dies lässt den Schluss zu, dass mit dem Begriff der „anderen Forderungen“ nicht sämtliche sonstige Forderungen, sondern nur solche mit Bezug zu einem Zahlungsmittel, mithin auf Geld gerichtete Forderungen, gemeint sein sollen.

Nach diesen Maßgaben unterfallen die geleisteten Anzahlungen – anders als es die Finanzverwaltung² annimmt – nicht den „anderen Forderungen“ im Sinne des § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4a Satz 1 ErbStG a.F. Es bestand keine Berechtigung, die geleisteten Anzahlungen zurückzufordern, sodass die X keine auf Geld gerichtete Forderung inne hatte. Die geleisteten Anzahlungen verkörpern vielmehr Sachleistungsansprüche und stellen damit entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung keine auf Geld gerichteten Forderungen dar.

Geleistete Anzahlungen keine (Teil-)Abnahme

Geleistete Anzahlungen stellen keine auf Geld gerichteten Forderungen und damit kein schädliches Verwaltungsvermögen dar. Der die Anzahlung Leistende habe vielmehr einen Anspruch auf Lieferung oder Leistung. Diesen Anspruch habe er unter dem Posten „geleistete Anzahlungen“ zur wertmäßigen Abbildung des Sachleistungsanspruchs zu bilanzieren. Anzahlungen seien Vorleistungen eines Vertragsteils auf schwebende Geschäfte, bei denen die von dem anderen Vertragsteil zu

erbringende Lieferung und Leistung noch ausstehe. Im Werkvertragsrecht würden die Anzahlungen bis zu einer Abnahme des Werks vorläufige Zahlungen auf der Grundlage vorläufiger Berechnungen darstellen und nicht etwa eine (Teil-)Abnahme bewirken.

Geleistete Anzahlungen sind Vorleistungen im Rahmen eines schwebenden Geschäfts

Bei geleisteten Anzahlungen handelt es sich um Vorleistungen im Rahmen eines schwebenden Geschäfts auf eine von dem anderen Vertragspartner zu erbringende Lieferung oder Leistung. Die Anzahlungen werden als Vorauszahlungen auf eine erst später fällige Verbindlichkeit gezahlt und dienen im Werkvertragsrecht beispielsweise dazu, den grundsätzlich vorleistungs- und damit vorfinanzierungspflichtigen Werkunternehmer wirtschaftlich zu entlasten. Sie sind nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) nicht sogleich den Herstellungskosten des bestellten Vermögensgegenstands zuzurechnen, sondern zunächst als Forderung, die den Anspruch auf die zu erbringende Lieferung oder Leistung wiedergibt, zu aktivieren.

Nur sofern die erwartete Lieferung oder Leistung nicht erbracht wird, ist der Anspruch auf Rückzahlung gerichtet (§ 266 Abs. 2 Handelsgesetzbuch/HGB). Solange kein Rückforderungsanspruch besteht, bildet der Bilanzposten „geleistete Anzahlungen“ den Sachleistungsanspruch des Auftraggebers in der Bilanz wertmäßig ab. Die Bilanzierung zum Nennwert dient der erfolgsneutralen Erfassung des schwebenden Geschäfts. Aktiviert wird dabei grundsätzlich der Sach- oder Dienstleistungsanspruch aus dem zugrunde liegenden schwebenden Geschäft.

Geleistete Anzahlungen nicht „umlauffähig“

Ein anderes Ergebnis lässt sich auch nicht damit begründen, dass die geleistete Anzahlung

² Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10.10.2013, BStBl. I 2013, 1272, Tz 2.1.

lung gewissermaßen geldähnlich als Guthaben beim anderen Vertragspartner zur Verrechnung mit dessen später fällig werdenden Vergütungsanspruch zur Verfügung steht, da der die Anzahlung Leistende keine Möglichkeit hat, dieses Guthaben anderweitig einzusetzen, und dem Guthaben mithin die prägende Umlauffähigkeit fehlt.

Im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht gilt das Stichtagsprinzip

Dass der andere Vertragspartner die geleisteten Anzahlungen nicht dauerhaft behalten darf, son-

dern (gegebenenfalls teilweise) zurückzuzahlen hat, wenn er seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt oder eine Überzahlung vorliegt, kann aufgrund des für das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht maßgeblichen Stichtagsprinzips nicht berücksichtigt werden.

Am maßgeblichen Stichtag bestand allein der durch die geleisteten Anzahlungen bilanziell abgebildete Sachleistungsanspruch. Ein Rückforderungsanspruch bestand nicht. Dass ein solcher nach dem maßgeblichen Stichtag hätte entstehen können, ist wegen der gebotenen stichtagsbezogenen Betrachtung jedenfalls unbeachtlich. – oh

070

Schadensersatz wegen Datenschutzverstößen der Finanzverwaltung

Die (finanzgerichtliche) Klage auf Schadensersatz nach Artikel 82 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist unzulässig, wenn es an einer vorherigen Ablehnung des Anspruchs seitens der Finanzbehörde und damit an einer für die Klageerhebung notwendigen Beschwerde fehlt.¹

F, die Klägerin, wird steuerlich beim beklagten Finanzamt geführt. Z, Ehemann der F, ist bei ihr angestellt.

Der Fall

Anlässlich einer Außenprüfung bei F kam es zum Streit über zahlreiche Punkte. Neben diversen Rechtsverstößen anlässlich der Außenprüfung monierte F, dass das Finanzamt nach „glaubhafter Versicherung meines Angestellten Z dessen mobile Telefonnummer an [die oberste Landesfinanzbehörde] weitergegeben“ habe. Dies stelle einen Verstoß gegen die DSGVO dar und verletze das Steuergeheimnis. Einen Anspruch auf Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO gegenüber dem Finanzamt machte F zunächst weder außergerichtlich noch in dem Klageverfahren vor dem erstinstanzlichen Finanzgericht geltend. In einer mündlichen Verhandlung beantragte F erstmals – anstelle der Feststel-

lung eines Verstoßes gegen die DSGVO – die Zahlung von Schadensersatz. Die Klage wurde als unbegründet abgewiesen. Die Weitergabe der Mobilfunknummer an die oberste Landesfinanzbehörde sei nach Ansicht des Finanzgerichts zulässig gewesen. Mangels Schadens bestehe kein Schadensersatzanspruch. Über einen festgestellten Verstoß gegen die DSGVO hinaus sei der Nachweis eines konkreten (immateriellen) Schadens Voraussetzung für eine Entschädigung in Geld. Diesen habe F nicht dargetan. Mit ihrer Revision rügt F die Verletzung von Bundesrecht. Es lägen zahlreiche Verfahrensfehler vor. Zahlreiche Vorschriften der Abgabenordnung (AO) und des Bundesdatenschutzgesetzes verstießen gegen Europarecht und seien nicht verfassungskonform. Zudem regte F an, dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) die Frage vorzule-

¹ BFH, Beschluss vom 15.09.2025 – IX R 11/23.

gen, wie die Nachweispflichten für die Höhe eines immateriellen Schadens nach Art. 82 DSGVO auszulegen seien.

F beantragte, das erstinstanzliche Finanzgerichtsurteil aufzuheben und das Finanzamt zu einem Schadensersatz in Höhe von 100 Euro zu verurteilen. Das Finanzamt beantragte, die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen. Letzteres tat der Bundesfinanzhof (§ 126 Abs. 2 Finanzgerichtsordnung/FGO).

Schadensersatzforderung muss zunächst beim Schädiger geltend gemacht werden

Die gerichtliche Geltendmachung eines Anspruchs auf Schadensersatz nach Artikel 82 DSGVO setze voraus, dass dieser zuvor bei dem für die Datenverarbeitung verantwortlichen Finanzamt geltend gemacht wird. Erst wenn der vermeintliche Schädiger, hier also das Finanzamt, den Anspruch abgelehnt hat, ist der Steuerpflichtige beschwert. Eine Beschwerde ist notwendig, um Klage erheben zu dürfen. Eine Klage, ohne beschwert zu sein, ist unzulässig. – oh

071

Mitnahme bereits begonnener Mandate nicht umsatzsteuerpflichtig

Im bloßen Wechsel eines angestellten Insolvenzverwalters von einer Insolvenzverwalterkanzlei in eine andere Insolvenzverwalterkanzlei unter „Mitnahme“ der bereits begonnenen Insolvenzverwaltungsmandate liegt kein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch.¹

Streitig ist, ob B verpflichtet ist, die an seine frühere Arbeitgeberin K wegen seines Ausscheidens zeitanteilig abzuführenden Insolvenzverwaltervergütungen mit oder ohne Umsatzsteuer zu zahlen. K ist eine Rechtsanwalts-gesellschaft für Insolvenzverwaltung. B war für K vom 01.07.2013 bis zum 31.07.2020 als Rechtsanwalt und Insolvenzverwalter tätig. Er war auch zum Geschäftsführer der K bestellt. Von dieser Position wurde er mit Beschluss der Gesellschafterversammlung der K vom 29.06.2020 abberufen. Seit dem 01.08.2020 ist B Partner bei der X Partnerschaft von Rechtsanwälten mbH und bei der X Insolvenzverwaltung Partnerschaft von Rechtsanwälten mbH und Gesellschafter der X Rechtsanwälte/Insolvenzverwalter GbR (nachfolgend X).

Der Fall

Entsprechend der Regelungen in seinem Arbeitsvertrag führte B Insolvenzverfahren, die bereits während der Vertragslaufzeit mit K

begonnen wurden, unter dem „Dach“ von X weiter. K stellte B eine „Honorarrechnung“ inklusive Umsatzsteuer. Ohne Bezugnahme auf diese „Honorarrechnung“ erteilte B der K zwischen 2021 und 2023 „Gutschriften“ für die einzelnen abgeschlossenen Insolvenzverfahren und kehrte die Gutschriftsbeträge an K aus. Die Zahlungen erfolgten jedoch netto ohne Umsatzsteuer. Die Richtigkeit der Höhe der erteilten Gutschriften ist zwischen den Parteien unstrittig. K fasste die Gutschriften in einer Tabelle zusammen und ermittelte anhand dieser Tabelle den streitgegenständlichen Umsatzsteuerbetrag. Nach Abschluss der vom Beklagten fortgeführten Insolvenzverfahren führte X die auf die gesamte Insolvenzverwaltervergütung angefallene Umsatzsteuer an das Finanzamt ab.

K meinte erstinstanzlich, B sei verpflichtet, Umsatzsteuer in Höhe der geltend gemachten Forderung zu entrichten. Das Ausschei-

¹ LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 12.11.2025 – 4 Sa 5/25.

den von B habe bei K zur Entstehung von Umsatzsteuer geführt. Bemessungsgrundlage sei der Wert der „halbfertigen Leistungen“ der jeweiligen fortgeführten Insolvenzverfahren im Zeitpunkt des Ausscheidens. Nach dem Ausscheiden von B habe K nämlich eine „sonstige Leistung“ im Sinne des § 3 Abs. 9 Umsatzsteuergesetz (UStG) erbracht. Dies sei in Form der bislang im Rahmen der Verfahren gewährten Infrastrukturleistungen geschehen. Die Mitnahme dieser bisher gewährten Leistungen (bislang von K geleisteten Dienste, Übertragung des Werts der von der K (vor-)finanzierten „Halbfertigen“) habe zur Zuwendung eines wirtschaftlichen Vorteils bei B geführt. Die Aussetzung der umsatzsteuerrechtlichen Leistungsbeziehung während des Anstellungsverhältnisses sei jedenfalls in der logischen Sekunde zwischen dem Ausscheiden des B bei K und dem Neueintritt von B bei X unterbrochen gewesen. Zumindest für diese logische Sekunde sei B auch als Unternehmer zu behandeln. Bereits in der ersten Instanz hatte die Klage von K auf Zahlung der geforderten Umsatzsteuer – wie dann auch vor dem Berufungsgericht – keinen Erfolg.

Keine Bindung eines Zivilgerichts an die Umsatzsteueranmeldung der Klägerseite

Die Frage, ob die Arbeitsgerichte rechtswegzuständig sind, kann dahinstehen. Denn die Rechtswegzuständigkeit darf im Berufungsverfahren nicht mehr geprüft werden. Bei einem Streit über die Umsatzsteuerpflichtigkeit einer Leistung sind die Zivilgerichte nicht an eine bloße Umsatzsteueranmeldung der Klägerseite gebunden, wenn nicht zugleich gesichert ist, dass die Steuerrechtslage im Rechtsverhältnis des Beklagten zu seinem Finanzamt gleich beurteilt wird und die Neutralität zwischen Umsatzsteuerlast und Vorsteuerabzug gewahrt bleibt.

Bloße „Mandanten-Mitnahme“ löst keine Umsatzsteuerpflicht aus

Im bloßen Wechsel eines angestellten Insolvenzverwalters von einer Insolvenzverwalterkanzlei in eine andere Insolvenzverwalterkanzlei unter (erlaubter) „Mitnahme“ der bereits begonnenen Insolvenzverwaltungsmandate liegt kein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch. – oh

ARBEITS- UND SOZIALRECHT

072

Urlaubsabgeltungsanspruch: Hemmt fehlende Belehrung Verfallsfristen?

Eine fehlende Belehrung des Arbeitnehmers über seinen Urlaubsanspruch und dessen eventuellen Verfall ist für den Abgeltungsanspruch des Urlaubs nicht notwendig. So hat das Landesarbeitsgericht Köln in dem nachfolgenden Urteil entschieden.¹

Eine Frau war in einem Unternehmen beschäftigt und hatte bei ihrem Ausscheiden Ende Juli 2023 noch einen Anspruch auf die Abgeltung des noch nicht gewährten Urlaubs in Höhe von knapp 8.500 € brutto für eine Vielzahl von Urlaubstagen. Nach dem vereinbarten Arbeitsvertrag galt eine zweistufige Ausschlussfrist für die Geltendmachung des Anspruchs gegenüber der Arbeitgeberin einerseits und die Einreichung einer Klage im Fall der Nichtzahlung andererseits.

Der Fall

Es kam Anfang März 2024 zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, in der auch die Frage zu klären war, ob der Anspruch in Anbetracht einer zwischen den Arbeitsvertragsparteien geltenden Verfall- bzw. Ausschlussfrist verfallen war. Nach Auffassung des Arbeitsgerichts sei das so. Denn bei der arbeitsvertraglich vereinbarten Verfallfrist handele es sich weder um eine überraschende oder ungewöhnliche Klausel noch um einen Anspruch, der deswegen nicht von einer Ausschlussklausel erfasst werde, weil er vom Geltungsbereich einer solchen Klausel ausgenommen sei, wenn er nämlich aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des

Arbeitgebers oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen resultiere. Auch sei die Regelung nicht intransparent, weil sie Urlaubsansprüche im bestehenden Arbeitsverhältnis nicht ausdrücklich ausnehme. Die Klausel sei wirksam.

Die Klägerin habe die erste Stufe der vertraglichen Ausschlussfrist für die Abgeltung von 30 Urlaubstagen nicht gewahrt. Die Abgeltung von weiteren 65 Urlaubstagen habe sie erstmalig drei Monate nach ihrem Ausscheiden verlangt. Zudem habe sie die auf der ersten Stufe der Ausschlussfrist rechtzeitig geltend gemachten Urlaubsansprüche nicht auf der zweiten Stufe innerhalb der für die gerichtliche Geltendmachung vorgeschriebenen Ausschlussfrist eingeklagt. Die Klägerin war damit nicht einverstanden und legte gegen das Urteil mit dem Argument Berufung ein, dass Ausschlussklauseln nicht einseitig per Formularabrede gestellt werden könnten, da solche Klauseln Ansprüche vollständig vernichten könnten und somit gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB verstießen. Auch die dreimonatige Frist für den Verfall von Ansprüchen könne nicht einseitig per Formularvertrag einem Arbeitnehmer aufoktroziert werden. Denn solche Klauseln verkürzten die Verjährungsfrist auf

¹ LAG Köln, Urteil vom 12.12.2024 – 3 SLa 356/24.

ein Zehntel der gesetzlichen Verjährungsfrist und beinhalteten eine schärfere Rechtsfolge.

Im Übrigen lägen Ausschlussklauseln ausschließlich im Interesse des Arbeitgebers. Darüber hinaus vertrat die Klägerin die Ansicht, dass auch die zweite Stufe einer solchen Klausel nicht die Klageform wirksam festschreiben könne und der Beginn der Ausschlussfrist an eine objektive Fälligkeit und nicht die subjektive Kenntnis vom Bestehen des Anspruchs anknüpfe. Zudem bemängelte die Klägerin die vermeintliche Intransparenz und hielt sie auch nicht mit zwingendem deutschem Arbeitsrecht und europäischer Rechtsprechung für vereinbar. Zudem behauptete sie, dass sie die Beklagte mehrfach angeschrieben und zur Abgeltung des Urlaubs aufgefordert hätte. In dem Fall könne kein schutzwürdiges Vertrauen der Beklagten aufgekommen sein, dass die Klägerin ihren Urlaubsanspruch nicht mehr geltend machen wolle. Die Berufung der Klägerin blieb erfolglos.

LAG: kein Zahlungsanspruch

Auch nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts stand der Klägerin kein Zahlungsanspruch gegen die Beklagte zu, weil sie ihren Anspruch teilweise nicht rechtzeitig innerhalb der ersten Stufe der arbeitsvertraglich vereinbarten Ausschlussfrist geltend gemacht habe und er teilweise verfallen sei. Ein Anspruch auf Urlaubsabgeltung könne als reiner Geldanspruch sowohl der Verjährung nach § 194 Abs. 1 BGB als auch Ausschlussfristen unterliegen. Unabdingbare gesetzliche Schutzvorschriften stünden dem nicht entgegen. Die hier zu prüfende Klausel im Arbeitsvertrag sei wirksam vereinbart worden. Die Verfallklausel benachteilige die Klä-

gerin nicht entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB. Zwar weiche die Ausschlussfrist von der gesetzlichen Verjährungsfrist ab und würden zu kurz bemessene Ausschlussfristen die Gefahr einer nicht zu rechtfertigenden Beschneidung wohlverworbener Ansprüche rechtfertigen können.

Arbeitsrechtlich seien kurze Fristen zur Geltendmachung von Rechtspositionen zweckmäßig und zulässig sowie unter Berücksichtigung des Leitbildes des gesetzlichen Verjährungsrechts auch in üblichen tariflichen Ausschlussfristen angemessen. Der Beginn der Frist, für die die objektive Lage maßgeblich sei, sei hier nicht zu bemängeln. Die Klausel sei auch nicht intransparent, weil sie Urlaubsansprüche in bestehenden Arbeitsverhältnissen nicht ausdrücklich ausnehme. Die Beklagte hätte die Klägerin auch nicht ausdrücklich über die Verfallfrist informieren müssen. Dies sei weder für den Urlaubsabgeltungsanspruch im Lichte der europäischen Rechtsprechung notwendig, weil diese Rechtsprechung nicht auf Urlaubsabgeltungsansprüche übertragbar sei. Darauf, dass die Klägerin die Beklagte mehrmals zur Urlaubsabgeltung aufgefordert habe, komme es nicht an. Denn nach dem klaren Wortlaut der hier geltenden Arbeitsvertragsklausel sei eine gerichtliche Geltendmachung notwendig. Diese Klausel sei nicht auslegungsfähig.

Praxistipp

Es bleibt also zu Recht dabei, dass übliche Ausschlussfristen auch Urlaubsabgeltungsansprüche erfassen und dies auch gilt, wenn ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer üblicherweise nicht auf solche Ausschlussfristen hinweist. – ve

Außertarifliche Mitarbeiter: Anspruch auf Entgeltanpassung bei Tariflohnerhöhungen

Haben außertarifliche Mitarbeiter aus betrieblicher Übung einen Anspruch auf eine Entgeltanpassung, wenn das Entgelt für tarifliche Mitarbeiter angehoben und in der Vergangenheit dann auch das Entgelt der außertariflichen Mitarbeiter angepasst wurde? Die Antwort findet sich in dem nachfolgenden Urteil.¹

Ein Angestellter, der nicht Mitglied einer Gewerkschaft ist, ist seit Oktober 2000 bei einem Unternehmen beschäftigt. In seinem Arbeitsvertrag mit der Rechtsvorgängerin der Arbeitgeberin ist ein – wörtlich – „frei vereinbartes“ Eingangsgehalt von 7.500 € und auch geregelt, dass „im Übrigen“ die gesetzlichen Bestimmungen der jeweils gültigen Tarifverträge für die private Versicherungswirtschaft gelten. Das Gehalt des Angestellten liegt erheblich über dem Gehalt, das ihm nach dem Tarifvertrag zustünde.

In den Jahren 2020 und 2021 erhöhte seine Arbeitgeberin sein Gehalt entsprechend den Tariflohnerhöhungen der privaten Versicherungswirtschaft. Im September 2022 und im September 2023 stiegen die Tarifgehälter in zwei Schritten an. Diese Tariflohnerhöhung gab die Arbeitgeberin des Angestellten nur beschränkt auf den tariflichen Anteil der Vergütung des Angestellten weiter.

Der Fall

Der Arbeitnehmer vertrat nun die Auffassung, er habe einen Anspruch darauf, dass die Tariflohnerhöhung nicht nur auf den tariflichen, sondern auch auf den übertariflichen Teil seiner Vergütung umgesetzt werden müsse. Denn die Arbeitgeberin habe bis in die jüngere Vergangenheit auch die Gehälter der außerbetrieblichen Angestellten entsprechend den Tarifierhöhungen in der Versicherungsbranche insgesamt erhöht, ohne zwischen dem tariflichen und dem außertariflichen Teil zu unterscheiden. Dadurch sei eine betriebliche Übung zu seinen Gunsten entstanden. Er erhob deshalb eine Zahlungsklage in Höhe von knapp 1.300 € für den Zeitraum vom 01.09.2022 bis zum 30.06.2024. Seine Arbeitgeberin war hin-

gegen der Meinung, dass hier keine betriebliche Übung entstanden sei. Ob ihre Rechtsvorgängerin tatsächlich alle Tarifierhöhungen seit Beginn des Arbeitsverhältnisses weitergegeben habe, könne sie nicht nachvollziehen. Im Übrigen habe sie Tariflohnerhöhungen an die außertariflichen Mitarbeiter jedenfalls stets mit einem Freiwilligkeitsvorbehalt weitergegeben. Das Arbeitsgericht wies die Klage ab. Die Berufung des Klägers blieb ebenfalls erfolglos.

LAG: Es besteht kein Anspruch

Auch nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts stünde dem Kläger die Tarifierhöhung seines Gehalts nicht zu. Der Arbeitsvertrag regele insoweit nichts. Eine betriebliche Übung zugunsten des Klägers sei auch nicht aufgrund einer betrieblichen Übung entstanden. Eine solche Übung liege dann vor, wenn ein Arbeitgeber bestimmte Verhaltensweisen regelmäßig wiederhole, aus denen der Arbeitnehmer schließen könne, dass ihm eine solche Leistung oder eine Vergünstigung auf Dauer eingeräumt werde. Eine solche Situation könne auch entstehen, wenn ein Arbeitnehmer ein Vertragsangebot des Arbeitgebers stillschweigend annehme und er das Verhalten des Arbeitgebers nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Begleitumstände entsprechend verstehen musste und durfte.

Ob der Arbeitgeber selbst dabei mit einem entsprechenden Verpflichtungswillen gehandelt habe, sei unerheblich. Gewähre ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern wiederholt eine Erhöhung der Löhne und Gehälter entsprechend der Tarifentwicklung in einem be-

¹ LAG Köln, Urteil vom 19.02.2025 – 4 SLa 399/24.

stimmten Tarifgebiet, könne eine betriebliche Übung dann entstehen, wenn deutliche Anhaltspunkte im Verhalten des Arbeitgebers dafür sprächen, dass er die Erhöhungen künftig, das heißt auf Dauer übernehmen wolle – auch wenn eine tarifvertragliche Verpflichtung dazu nicht bestünde. Sei ein Arbeitgeber nicht tarifgebunden, entstände regelmäßig lediglich ein Anspruch der Arbeitnehmer auf Fortzahlung des erhöhten Entgeltes, nicht aber zugleich eine Verpflichtung des Arbeitgebers, auch künftige Tarifierhöhungen weiterzugeben. Denn ein nicht tarifgebundener Arbeitgeber wolle sich grundsätzlich nicht für die Zukunft der Regelungsmacht der Verbände unterwerfen. Dies sei gerade Sinn eines nicht erfolgten Beitritts zu einem Arbeitgeberverband.

Die fehlende Tarifgebundenheit verdeutliche – für die Arbeitnehmer erkennbar – den Willen des Arbeitgebers, die Erhöhung der Löhne und Gehälter zukünftig nicht ohne Beitrittssprüfung entsprechend der Tarifenwicklung vorzunehmen. Auch ein tarifgebundener Arbeitgeber wolle sich im Regelfall nicht über die Zeit seine Tarifgebundenheit hinaus ohne die Möglichkeit einer Kündigung des Tarifver-

trages oder eines Verbandsaustritts dauerhaft an solche Tarifverträge binden. Hier fehle es an den notwendigen deutlichen Anhaltspunkten im Verhalten der Beklagten, aus denen der Kläger hätte erkennbar den Willen der Beklagten ableiten können, dass sie auf Dauer die von den Tarifvertragsparteien jeweils ausgehandelten Erhöhungen ohne Weiteres übernehmen und auf das gesamte übertarifliche Gehalt des Klägers anwenden wolle. Ob die Rechtsvorgängerin der Beklagten in der Zeit seit 2015 einen Freiwilligkeitsvorbehalt kommuniziert habe, sei unerheblich. Anhaltspunkte für einen besonderen Verpflichtungswillen der Rechtsvorgängerin habe der Kläger nicht vorgetragen.

Praxistipp

Wenn bei außertariflichen Angestellten vertraglich nichts zu zukünftigen Entgelterhöhungen geregelt ist und kein eindeutiger arbeitsvertraglicher Verweis auf die Anwendung eines tariflichen Entgeltvertrages oder ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag gilt, kann ein Anspruch auf regelmäßige Erhöhung des Entgeltes nur bestehen, wenn der Arbeitgeber einen entsprechenden Verpflichtungswillen kundgetan hat. – ve

074

Arbeitgeber: Darlegungs- und Beweislast bei Entgelt-Rückforderungsansprüchen

In letzter Zeit hat sich die Rechtsprechung für die Entgeltfortzahlung bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit zugunsten der Arbeitgeber verbessert. Gilt dies auch, wenn ein Arbeitgeber Rückforderungsansprüche wegen vermeintlich vorgetauschter Arbeitsunfähigkeit geltend macht? In der nachfolgenden Entscheidung wird diese Frage beantwortet.¹

Eine Frau ist in einem Unternehmen als Sachbearbeiterin beschäftigt. Sie ist mit einem Grad von 50 schwerbehindert. Seit April 2020 kam es zu erheblichen Fehlzeiten der Angestellten. Sie legte ihrer Arbeitgeberin in der Zeit von April 2020 bis April 2023 insgesamt 75 Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vor, von denen 37 als Erstbescheinigung ausgestellt waren.

Der Fall

In der Zeit vom 23.06.2020 bis zum 28.04.2023 erbrachte die Angestellte keine Arbeitsleistung für ihre Arbeitgeberin. Letztere zahlte in erheblichem Umfang Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, nämlich zirka 21.000 € im Kalenderjahr

¹ ArbG Köln, Urteil vom 16.01.2025 – 8 Ca 4803/25.

2021, zirka 32.000 € im Kalenderjahr 2022 und weitere circa 13.000 € im ersten Halbjahr 2023. Die Arbeitgeberin beschloss, das Arbeitsverhältnis außerordentlich zu kündigen und leitete die entsprechenden Schritte, auch gegenüber dem zuständigen Inklusionsamt, ein. Dieses erteilte die Zustimmung zur beabsichtigten außerordentlichen Kündigung, die die Arbeitgeberin dann im Juli 2024 entsprechend erklärte.

In der Zeit von April 2023 bis zum Jahresende 2023 legte die Angestellte weitere Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vor und erbrachte auch weiterhin keine Arbeitsleistung für die Arbeitgeberin, die nun allerdings keine Entgeltfortzahlung mehr leistete. Seit dem Beginn des Jahres 2024 war die Angestellte dann wieder für die Arbeitgeberin tätig und im ersten Halbjahr 2024 an keinem einzigen Arbeitstag arbeitsunfähig erkrankt. Erst im Juli 2024 kam es wieder zu Arbeitsunfähigkeiten, für die die Arbeitgeberin wiederum Entgeltfortzahlung leistete. Es folgte ein Rechtsstreit über die der Angestellten ausgesprochenen Kündigungen, in dem die beklagte Arbeitgeberin im Rahmen einer Widerklage im Wesentlichen die in den Jahren 2021 bis 2023 und auch im Jahr 2024 geleistete Entgeltfortzahlung in Höhe von zirka 85.000 € zurückforderte. Die Arbeitnehmerin meinte, sie sei in den ärztlich bescheinigten Zeiträumen arbeitsunfähig erkrankt gewesen und beantragte auch ihre Weiterbeschäftigung als Sachbearbeiterin. Demgegenüber meinte die beklagte Arbeitgeberin, sie ginge davon aus, dass die Klägerin ihre behandelnden Ärzte getäuscht und diese dadurch veranlasst habe, neue Erstbescheinigungen auszustellen. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts müsse die Klägerin substantiiert darlegen, dass ein Kündigungsgrund nicht bestünde und sie sei verpflichtet, substantiiert zu ihren Krankheitsursachen vorzutragen. Die Klage bezüglich der Unwirksamkeit der Kündigung war erfolgreich, während die Widerklage der Arbeitgeberin abgewiesen wurde.

AG: Kündigungen rechtsunwirksam

Nach Auffassung des Arbeitsgerichts seien die der Klägerin ausgesprochenen Kündigungen

rechtsunwirksam, da es an einem wichtigen Grund gemäß § 626 BGB fehle. Einen entsprechenden Kündigungsgrund habe die Beklagte nicht im Einzelnen vorgetragen, sodass ein notwendiges Fehlverhalten der Klägerin nicht ersichtlich sei. Zwar habe sich die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Entgeltfortzahlungsanspruch eines Arbeitnehmers in letzter Zeit geändert. Diese geänderten Rechtsprechungsgrundsätze ließen sich jedoch nicht auf das Kündigungsrecht übertragen. Im Kündigungsrecht sei die Ausgangslage genau umgekehrt. Während im Entgeltfortzahlungsrecht der Arbeitnehmer im Hinblick auf die anspruchsbegründenden Tatsachen primär darlegungsbelastet sei, sei umgekehrt der Arbeitgeber mit der Darlegung für einen ausreichenden Kündigungsgrund belastet. Aufgrund der neuen Rechtsprechung zum Entgeltfortzahlungsrecht bestünde kein Anlass, diese Rechtslage zu ändern.

Im vorliegenden Fall seien nicht ansatzweise verhaltensbedingte Gründe für ein Fehlverhalten der Klägerin ersichtlich. Unstreitig habe sie zwar häufig Ärzte aufgesucht und sei ihr regelmäßig eine Arbeitsunfähigkeit attestiert worden. Dadurch allein liege aber kein Verstoß gegen die arbeitsvertraglichen Pflichten vor, der eine Kündigung rechtfertigte. Der Klägerin könne auch nicht vorgeworfen werden, ein „Ärzte-Hopping“ betrieben zu haben. Zudem lägen offenbar Versäumnisse der Personalabteilung der Beklagten vor, teilweise Entgeltfortzahlungen ohne eine entsprechende Verpflichtung geleistet zu haben. Stütze ein Arbeitgeber eine Kündigung darauf, dass der Arbeitnehmer die behandelnden Ärzte beziehungsweise den Arbeitgeber getäuscht habe, um zu Unrecht Entgeltfortzahlung zu erlangen (sogenannter „Entgeltfortzahlungs-Betrug“), müsse der Arbeitgeber die Tatsachen, die die Täuschung begründen sollten, konkret vortragen und könne nicht umgekehrt zunächst vom Arbeitnehmer verlangen, dass dieser konkret zu seinen Krankheitsursachen vortragt.

Praxistipp

Es bleibt also dabei, dass ein Arbeitgeber einen eventuellen Entgeltfortzahlungsbetrug konkret darlegen und gegebenenfalls beweisen muss. – ve

Matrix und Betriebsratswahl: Eingliederung in den Betrieb

Die Eingliederung in einen Betrieb entscheidet auch darüber, ob die eingegliederte Person den Betriebsrat des entsprechenden Betriebes mitwählen darf. Im Hinblick auf die im nächsten Jahr stattfindenden Betriebsratswahlen spielt auch die nachfolgende Rechtsprechung eine gewichtige Rolle.¹

In einem Unternehmen zur medizinischen Biomarker-Diagnostik mit seinem deutschen Sitz in der Nähe von Berlin sind ca. 230 bis 270 Arbeitnehmer beschäftigt. Das Unternehmen gehört zu einem Konzern mit Hauptsitz in den USA und verfügt über eine Matrix-Organisation. Sie prägt, dass unternehmens- und länderübergreifende Organisationsstrukturen nach Produktsparten bestehen.

Typischerweise haben einzelne Arbeitnehmer mehrere Vorgesetzte, die teilweise bei einem anderen konzernangehörigen Unternehmen beschäftigt sind oder auch gegenüber Arbeitnehmern anderer konzernangehöriger Unternehmen Weisungsbefugnis besitzen. In dem deutschen Betrieb kam es nun zu unterschiedlichen Auffassungen zwischen der Geschäftsleitung und dem dort gebildeten Betriebsrat. In einem gerichtlichen Beschlussverfahren wurde festgestellt, dass die Tätigkeit einer bestimmten Mitarbeiterin keine Einstellung in diesem Betrieb darstelle. Es ist aber noch streitig, ob eine andere Arbeitnehmerin, die als „Senior-Manager Customer Development“ tätig ist und über einen österreichischen Arbeitsvertrag zu einer österreichischen Tochtergesellschaft verfügt, auch dem deutschen Betrieb angehört.

Seit dem 01.04.2022 ist diese Arbeitnehmerin auch als Vorgesetzte von insgesamt fünf Klinik-Außenmitarbeitern, die alle einen Arbeitsvertrag mit der deutschen Gesellschaft besitzen, zu der der deutsche Betrieb gehört. Diese Vorgesetzte erteilt den fünf Personen entsprechende fachliche Weisungen. Sie selbst ist zwar nicht vor Ort im Betrieb tätig, sondern verfügt über einen Arbeitssitz in Österreich. Besprechungen und Team-Sitzungen erfolgen jeweils über eine Videoplattform. Die Vorgesetzte ist auch für die Leistungsbeurteilung

und Zielvereinbarungsgespräche mit den fünf Personen zuständig. Dabei nahm der Personalleiter der deutschen Arbeitgeberin nicht teil. Die Vorgesetzte selbst hat keine Kündigungs- und auch keine Abmahnungsbefugnis. Die entsprechende Zuständigkeit dafür liegt bei dem Personalleiter der deutschen Arbeitgeberin, der die Vorgesetzte in solche Maßnahmen mit einbezieht. Inwieweit ein disziplinarisches Weisungsrecht der Vorgesetzten besteht, ist zwischen Betriebsrat und Unternehmensleitung streitig. Allerdings ist die Vorgesetzte für Urlaubsfragen zuständig. Die jeweilige Arbeitszeit ist in Betriebsvereinbarungen festgelegt. Diesbezügliche Entscheidungen trifft der Personalleiter des deutschen Unternehmens. Der Betriebsrat war nun der Meinung, dass die Vorgesetzte in den deutschen Betrieb eingegliedert sei. Er hatte die Arbeitgeberin aufgefordert, eine Anhörung gemäß § 99 Abs. 1 BetrVG nach- und seine Zustimmung zur Einstellung einzuholen. Da die deutsche Arbeitgeberin dies ablehnte, kam es zu einem Beschlussverfahren, in dem der Betriebsrat die Aufhebung der Einstellung der Vorgesetzten forderte. Die deutsche Arbeitgeberin war der Meinung, dass die Vorgesetzte nicht in den Betrieb eingegliedert sei, weil sie ihren Arbeitsort in Österreich habe und auch bei einem österreichischen Unternehmen angestellt sei. In erster Instanz war der Betriebsrat erfolglos. Auf dessen Beschwerde hin wurde diese Entscheidung aber zu seinen Gunsten abgeändert.

Entscheidung des LAG

Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts handelte es sich im vorliegenden Fall um eine

¹ LAG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16.12.2024 – 10 TaBv 1088/23.

Einstellung der Vorgesetzten in den deutschen Betrieb. Sie sei dort eingegliedert, weshalb der Betriebsrat den Anspruch auf Aufhebung dieser Eingliederung mangels vorheriger Beteiligung habe. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts liege eine Einstellung im Sinne des § 99 Abs. 1 Satz 1 BetrVG vor, wenn eine Person in einen Betrieb eingegliedert werde, um zusammen mit den dort beschäftigten Arbeitnehmern dessen arbeitstechnischen Zweck durch weisungsgebundene Tätigkeit zu verwirklichen. Dafür sei es nicht erforderlich, dass der betroffene Arbeitnehmer seine Arbeiten auf dem Betriebsgelände oder innerhalb der Betriebsräume verrichte. Entscheidend sei allein, ob der Arbeitgeber mit Hilfe des Arbeitnehmers den arbeitstechnischen Zweck des jeweiligen Betriebes verfolge. Hier komme es auf die Eigenart der jeweiligen Tätigkeit an. Ob auch ein Arbeitsverhältnis zum Inhaber des Betriebes bestünde, sei im Gegensatz zu früheren Zeiten heute nicht mehr von Bedeutung. Denn das Bundesarbeitsgericht habe nun für Führungskräfte abstrakte Maßstäbe aufgestellt, die auf den vorliegenden Fall übertragen werden könnten.

Entscheidend sei, ob eine Einbindung bei der Erfüllung der im Betrieb von den dortigen Arbeitnehmern zu erledigenden operativen Aufgaben oder in die dortigen Arbeitsprozesse bestünde. Typischerweise liege eine

Eingliederung vor, wenn der Arbeitnehmer mit den im Betrieb tätigen Arbeitnehmern regelmäßig zusammenarbeiten müsse. Die tatsächliche oder partielle Anwesenheit stelle insoweit ein gewichtiges Indiz dar. Es müsse so sein, dass der Arbeitnehmer seinen Aufgaben nur in regelmäßiger Zusammenarbeit mit Arbeitnehmern des fraglichen Betriebes nachkommen könne und daher in die dortigen Arbeitsabläufe eingebunden sei. Nach der Gesamtwürdigung aller Umstände sei dies hier der Fall. Dass die Hoheit über das Personal beim deutschen Betriebsinhaber liege, sei nicht erheblich. Auch müssten die externen Matrix-Manager selbst nicht ihrerseits dem (insbesondere disziplinarischen) Weisungsrecht der deutschen Arbeitgeberin unterliegen. Wenn insbesondere Zielvereinbarungsgespräche geführt würden und eine Urlaubsabstimmung erfolge, seien die Matrix-Manager in die Weisungskette der Arbeitgeberin eingebunden.

Praxistipp

Es sei insbesondere im Hinblick auf die anstehenden Betriebsratswahlen zu prüfen, ob eine Eingliederung der betriebsverfassungsrechtlichen Sinne vorliegt. Anderenfalls droht eine Anfechtung der Wahlen. Echte leitende Angestellte im Sinne des § 5 BetrVG sind von dieser Entscheidung nicht erfasst. Für sie ist auch in der Matrix der Betriebsrat nicht zuständig. – ve

076

Arbeitgeberwechsel: Keine Sicherung bei Insolvenz vor Ablauf von zwei Jahren

Ist eine Altersversorgungszusage durch den Pensionsfonds-Sicherungs-Verein abgesichert, wenn der neue Arbeitgeber nach einem Arbeitgeberwechsel in den ersten zwei Jahren vor dem Sicherungsfall insolvent wird? Diese Frage beantwortet die nachfolgende Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts.¹

Ein Arbeitnehmer hatte bei seinem vorherigen Arbeitgeber eine Versorgungszusage hinsichtlich einer betrieblichen Altersversorgung erhalten. Im Jahr 2008 wurde sein Arbeitsver-

hältnis von einer anderen Arbeitgeberin übernommen und es kam deshalb zu einem drei-

¹ BAG, Urteil vom 06.05.2025 – 3 AZR 130/24.

seitigen Vertrag zwischen dem Arbeitnehmer, der aktuellen Arbeitgeberin und der neuen Arbeitgeberin, in dem geregelt war, dass mit Wirkung vom 01.01.2019 ein Arbeitsverhältnis mit der neuen Arbeitgeberin begründet werde.

Unter anderem vereinbarte man, dass die neue Arbeitgeberin zum Datum des Übertritts am 01.01.2019 alle Anwartschaften aus bestimmten Versorgungszusagen, die die Vorarbeitgeberin erteilt hatte, übernehmen würde. Diese Anwartschaften betragen zum Stichtag der Übertragung etwas mehr als 350.000 €. Am 01.10.2019 wurde über das Vermögen der neuen Arbeitgeberin das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Pensions-Sicherungs-Verein teilte dem Arbeitnehmer im Mai 2022 mit, seine gesicherte Anwartschaft betrüge etwas mehr als 115.000 €. Der darüberhinausgehende Teil sei wegen § 7 Abs. 5 Satz 3 BetrAVG (Gesetz zur betrieblichen Altersversorgung) nicht vom Insolvenzschutz erfasst. Damit war der Arbeitnehmer nicht einverstanden und erhob eine Klage gegen den Pensions-Versicherungs-Verein, weil er der Meinung war, dass durch den dreiseitigen Vertrag im Zuge des letzten Arbeitgeberwechsels ihm gegenüber – so wie es § 7 Abs. 5 BetrAVG voraussetze – keine Zusage auf betriebliche Altersversorgung erteilt oder verbessert worden sei. Vielmehr sei die bestehende Versorgungszusage lediglich fortgeführt worden. Das Arbeitsgericht gab in seiner Feststellungsklage an, dass der beklagte Pensions-Sicherungs-Verein auch die unverfallbaren Versorgungsanwartschaften in Höhe des Differenzbetrages zu knapp 350.000 € aufrechterhalten müsse. Die Berufung des Vereins war erfolgreich. Die gegen diese Entscheidung eingelegte Revision des Klägers wies das Bundesarbeitsgericht zurück.

Entscheidung des BAG

Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts stand dem Kläger über den Teilbetrag von etwas mehr als 115.000 € hinaus kein weiterer Anspruch gegen den Beklagten zu. Gemäß § 7 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 BetrAVG be-

stünde kein Anspruch auf Leistungen gegen den Träger der Insolvenzversicherung bei Zusagen und Verbesserung von Zusagen, die in den letzten beiden Jahren vor dem Eintritt des Sicherungsfalles erfolgt sind, für im Rahmen von Übertragungen bestehender Zusagen nur, soweit der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteige. Im entschiedenen Fall habe die neue Arbeitgeberin gemäß dem dreiseitigen Vertrag die Schuld der bisherigen Arbeitgeberin übernommen. Es handelte sich damit um eine solche Zusage bzw. Verbesserung der Versorgungszusage des Klägers im Rahmen einer Übertragung innerhalb von zwei Jahren vor dem Eintritt des Sicherungsfalles. Die Ausschusstatbestände des § 7 Abs. 5 BetrAVG setzten voraus, dass eine Versorgungszusage auf den gesetzlichen Insolvenzschutz erteilt oder verbessert worden sei, wobei zum Schutz des Trägers der Insolvenzversicherung und zur Vermeidung von Missbrauch nach Satz 3 dieser Vorschrift dafür ausschließlich die zeitliche Nähe zum Sicherungsfall genüge. Dieser Ausschusstatbestand beruhe auf der unwiderlegbaren Vermutung, dass Leistungszusagen und -verbesserungen im zeitlichen Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Zusammenbruch des Arbeitgebers auf spekulativen Erwägungen beruhten und den Zweck verfolgten, dem Träger der Insolvenzversicherung voraussichtlich nicht erfüllbare Zusagen aufzubürden. Dabei würden nur solche Zusagen erfasst, die den Begünstigten im Vergleich zu der bis dahin geltenden Zusage mit Wirkung für den Insolvenzschutz besserstellten. Solche Sachverhalte müssten von Verbesserungen abgegrenzt werden, die ohnehin nach dem Leistungsplan eintreten sollten. Letztere würden von den Beschränkungen des Insolvenzschutzes nämlich nicht erfasst. Auch ein Schuldnerwechsel mit der vertraglichen Übernahme der Altersversorgungsverpflichtung durch den neuen Arbeitgeber gehöre zu Verbesserungen im Sinne des § 7 Abs. 5 Satz 3 BetrAVG. Hier sei insbesondere darauf abzustellen, dass die Person des Schuldners durch eine solche Übernahme wechsele. Aufgrund einer solchen Schuldübernahme bestünde die Gefahr, dass der neue Arbeitgeber des Insolvenzschutzes

eher bedürfe als der vorherige. Die zeitlichen Voraussetzungen seien hier erfüllt. Dass die Übernahme in einem Konzern erfolgte, führe zu keinem anderen Ergebnis.

Praxistipp

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung kann es in vergleichbaren Fällen zu Forde-

rungen der betroffenen Arbeitnehmer kommen, eine zusätzliche Absicherung im Falle der Insolvenz der übernehmenden Arbeitgeberin vorzunehmen. – ve

Hinweis: Bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung gelten die in den Texten und Beiträgen gewählten männlichen Formulierungen uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

Impressum

Das Recht der Wirtschaft (RdW)

ISSN: 0342-8869

Redaktion: RA Marcus Preu (v.i.S.d.P.) (mp); Carola Moser (Assistenz) B.A. (cm); Dr. Markus Rutsche (mr); Dipl.-Kaufrau Anke Humphrey (ah); E-Mail: redaktion@boorberg.de

Ständige Mitarbeiter: Prof. Achim Albrecht (aa), Recklinghausen; RA Ralph Jürgen Bährle (rjb), Nothweiler; Dr. Dr. Frank Ebert (fe), Ministerialrat a.D., Erfurt; RA Gerhard Großmann (gr), Stuttgart; StB/WP Prof. Dr. H.-Michael Korth (mk), Hannover; Dr. Renate Mikus (mi), Freiburg; Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring (oh), Duale Hochschule Baden-Württemberg, Lörrach; Dipl.-Fw. (FH) Birgit Reindl (rd), Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, Stuttgart; RA Christina Sieveking (csi), Potsdam; Dr. Carl Friedrich Veas (vs), Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, Stuttgart; RA Christian Vetter (ve), Hamburg

Anzeigenverwaltung: Dieter Müller (verantwortl.); Mediadaten abrufbar unter www.boorberg.de

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharstr. 2, 70563 Stuttgart, Telefon (0711) 7385-0, Fax (0711) 7385-100, E-Mail: anzeigen@boorberg.de

Erscheinungsweise: 23 Hefte im Jahr mit Doppelausgabe 23/24. Die Zeitschrift ist Teil des gleichnamigen Sammelwerks, einer Kombination aus Buch und Zeitschrift.

Preis und Bezugsbedingungen: Jahresbezugspreis (mit Schriftenreihe) € 396,75 (inkl. Versandkosten). Jahresbezugspreis (ohne Schriftenreihe) € 264,50 (inkl. Versandkosten). Einzelhefte je € 18,50, Einbanddecken für Kurzreport-Jahrgänge € 24,-. Bestellungen nehmen der Verlag und alle Buchhandlungen entgegen.

Eine Abbestellung kann frühestens zum Jahresende gültig werden, wenn sie spätestens sechs Wochen vorher dem Verlag vorliegt.

Konten: Landesbank BW, IBAN: DE31 60050101 000 2173753, BIC: SOLADEST600, Postbank Stuttgart, IBAN: DE73 60010070 00 24323708, BIC: PBNKDEFF600

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Urheber- und Verlagsrechte, ausdrücklich auch die Übersetzung in andere Sprachen, die Auswertung für Datenträger, die Vervielfältigung jeder Art oder der Nachdruck von Beiträgen und Gerichtsentscheidungen bleiben vorbehalten; es bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Verlages.

Mit der Annahme eines Beitrags zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag alle ausschließlichen Verlagsrechte für die Zeit des Bestehens des Urheberrechts. Diese umfassen insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und die Befugnis zur Einspeicherung des Beitrags in eine Datenbank, verbunden mit dem Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung (online oder offline) zu gewerblichen Zwecken ohne zusätzliche Vergütung. Das ausschließliche Recht an einer elektronischen Version des Beitrags erwirbt der Verlag ohne zeitliche Begrenzung.

Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data-Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

Verlag: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharstr. 2, 70563 Stuttgart, Telefon (0711) 7385-0, Fax (0711) 7385-100, www.boorberg.de

Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 (General Product Safety Regulation – GPSR) richten Sie bitte an: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharstraße 2, 70563 Stuttgart; E-Mail: produktsicherheit@boorberg.de

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, www.reemers.de

Druck: C. Maurer GmbH & Co. KG, Schubartstr. 21, 73312 Geislingen/Steige, www.maurer-online.de

GRUNDSTÜCKS-, BAU- UND MIETRECHT

077

Unzulässigkeit einer gewinnbringenden Untervermietung von Wohnraum

Der unter anderem für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute entschieden, dass ein berechtigtes Interesse des Mieters an der Untervermietung des Wohnraums nicht gegeben ist, wenn er durch die Untervermietung einen über die Deckung der eigenen wohnungsbezogenen Aufwendungen hinausgehenden Gewinn erzielt.¹

Der Beklagte ist seit dem Jahr 2009 Mieter einer in Berlin gelegenen Zweizimmerwohnung der Klägerin. Die Nettokaltmiete belief sich auf monatlich 460 €. Aufgrund eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts vermietete der Beklagte die Wohnung ohne Untervermietungs Erlaubnis ab Anfang des Jahres 2020 für monatlich 962 € (netto kalt) zuzüglich einer Betriebs- und Heizkostenvorauszahlung (insgesamt monatlich 1.100 €) an zwei Untermieter. Nachdem die Klägerin den Beklagten wegen unerlaubter Untervermietung vergeblich abgemahnt hatte, erklärte sie im Februar 2022 die fristgemäße Kündigung des Mietverhältnisses.

Bisheriger Prozessverlauf

Das Amtsgericht hat die Räumungsklage der Klägerin abgewiesen, das Berufungsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision begehrt der Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidung des BGH

Der Bundesgerichtshof hat die Revision des Beklagten zurückgewiesen. Das Räumungsurteil ist damit rechtskräftig.

Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, dass der Klägerin ein Anspruch auf Räumung und Herausgabe der von dem Beklagten angemieteten Wohnung zusteht. Die Kündigung der Klägerin ist wirksam, denn der Beklagte hat seine Pflichten aus dem Mietverhältnis durch die ohne Erlaubnis vorgenommene Untervermietung der Wohnung schuldhaft nicht unerheblich verletzt (§ 573 Abs. 1, 2 Nr. 1 BGB). Ihm stand ein Anspruch nach § 553 Abs. 1 Satz 1 BGB auf Erteilung der Erlaubnis einer – gewinnbringenden – Untervermietung nicht zu.

Der Mieter kann die Erteilung einer Untervermietungs Erlaubnis verlangen, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Untervermietung im Sinne des § 553 Abs. 1 Satz 1 BGB hat. Ob das Interesse des Mieters, die Wohnung gewinnbringend unterzuvermieten, als berechtigt in diesem Sinne anzusehen ist, ist durch Auslegung der Vorschrift des § 553 BGB zu ermitteln. Danach ist – unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung sowie der Erwägungen des Gesetzgebers – die Untervermietung von der Überlegung getragen, dem Mieter die Wohnung im Falle einer wesentlichen Änderung seiner Lebensverhältnisse zu erhalten. Der Zweck der Untervermie-

¹ BGH, Urteil vom 28.01.2026 – VIII ZR 228/23.

tung besteht hingegen nicht darin, dem Mieter hierdurch eine Möglichkeit der Gewinnerzielung zu verschaffen.

Das vorgenannte Verständnis des berechtigten Interesses des Mieters entspricht den in einen verhältnismäßigen Ausgleich zu bringenden grundrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Rechtspositionen des Vermieters und des Mieters. Die Rechtsposition des Mieters reicht nicht so weit, dass ihm im Rahmen der Vorschrift des § 553 Abs. 1 Satz 1 BGB ein Recht auf gewinnbringende Untervermietung der Wohnung zuzubilligen wäre.

Dieses Verständnis liegt auch der ständigen Rechtsprechung des Senats zugrunde, wonach der Wunsch des Mieters nach einer Verringerung der von ihm zu tragenden Mietaufwendungen als ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 553 Abs. 1 Satz 1 BGB anzuerkennen ist. Die Erzielung von Einnahmen, die über die Deckung der wohnungsbezogenen Aufwendungen hinausgehen, ist hiervon indes nicht umfasst. Diese rechtliche Beurteilung berücksichtigt auch die Interessen der Untermieter in angemessenem Maß, indem diese hierdurch im Grundsatz vor überhöhten Untermieten geschützt werden.

Nach diesen Maßstäben ist im vorliegenden Fall ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der von ihm vorgenommenen Untervermietung bereits deshalb nicht gegeben, weil er durch diese nach den rechtsfehlerfreien Feststellungen des Berufungsgerichts einen – die eigenen wohnungsbezogenen Aufwendungen übersteigenden – Gewinn erzielt hat.

Darüber, ob im Einzelfall über die Untervermietung des Wohnraums hinausgehende Leistungen des Mieters, wie etwa die Überlassung von Mobilien, bei der Frage zu berücksichtigen sind, ob der Mieter durch die Untervermietung einen Gewinn erzielt, hatte der Senat nicht zu entscheiden, weil das Beru-

fungsgerecht – ohne Rechtsfehler – Leistungen des Beklagten in einer die Differenz zwischen der Höhe der Untermiete und den eigenen wohnungsbezogenen Aufwendungen des Beklagten ausgleichenden Höhe nicht festgestellt hat.

Ebenso hatte der Senat, da ein berechtigtes Interesse des Beklagten im Sinne des § 553 Abs. 1 Satz 1 BGB an der Gestattung der Untervermietung in der hier vereinbarten Art und Weise bereits wegen der damit verbundenen Gewinnerzielung nicht besteht, nicht darüber zu entscheiden, ob ein solches Interesse etwa auch aufgrund eines – vom Berufungsgericht angenommenen – Verstoßes der Untermiethöhe gegen die Bestimmungen der §§ 556 ff. BGB über die sogenannte Mietpreisbremse in wie hier angespannten Wohnungsmärkten zu verneinen wäre.

Maßgebliche Vorschriften

§ 553 BGB

(1) Entsteht für den Mieter nach Abschluss des Mietvertrags ein berechtigtes Interesse, einen Teil des Wohnraums einem Dritten zum Gebrauch zu überlassen, so kann er von dem Vermieter die Erlaubnis hierzu verlangen. [...]

§ 573 BGB

(1) Der Vermieter kann nur kündigen, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat. [...]

(2) Ein berechtigtes Interesse des Vermieters an der Beendigung des Mietverhältnisses liegt insbesondere vor, wenn

1. der Mieter seine vertraglichen Pflichten schuldhaft nicht unerheblich verletzt hat.

[...] – rdw

VERKEHRSRECHT

078

Verkehrsunfall im EU-Ausland

Das Landgericht Köln hatte in einem Schadensersatzprozess über die Frage zu entscheiden, welches Recht auf die Folgen eines Verkehrsunfalls anzuwenden ist, bei dem in Österreich deutsche Staatsangehörige beteiligt waren¹.

Die Parteien streiten über Ansprüche des Klägers aus einem Verkehrsunfall, der sich am 08.08.2023 gegen 12:55 Uhr in Österreich auf der Bundesstraße B179, Straßenkilometer 19,8, in Höhe der Abzweigung nach R. ereignet hat. An dem Unfall waren beteiligt der in Deutschland wohnhafte Kläger mit dem von ihm gehaltenen und gefahrenen Pkw und die ebenfalls in Deutschland wohnhafte Zeugin F. mit dem von ihr gehaltenen und gefahrenen, bei der Beklagten haftpflichtversicherten Pkw.

Der Kläger und die Zeugin befuhren die Bundesstraße B179 in gleicher Fahrtrichtung. Die Zeugin fuhr voraus, hinter ihr ein weiterer, an dem Unfall nicht beteiligter Pkw, dahinter fuhr der Kläger. Es kam zur Kollision, als die Zeugin nach links in die Abzweigung R. einbiegen wollte, während der Kläger die beiden vor ihm fahrenden Pkw links überholen wollte. Der Pkw des Klägers wurde im Bereich der hinteren rechten Seitenwand beschädigt, der Pkw der Zeugin F. erlitt einen Schaden am Stoßfänger vorne links. Die Einzelheiten des Unfallhergangs sind zwischen den Parteien streitig.

Die Klage ist unbegründet

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Ersatz der Schäden, die ihm bei dem Verkehrsunfall vom 08.08.2023 in Österreich auf der Bundesstraße B179 in Höhe der Abzweigung nach R. entstanden sind aus §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG und § 823 Abs. 1 BGB, jeweils i.V.m. §§ 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG, § 1 PflVG.

Insoweit gilt zunächst hinsichtlich des auf den vorliegenden Sachverhalt anzuwendenden Rechts, dass nach Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II-VO) sich die anzuwendenden Anspruchsgrundlagen, Verschuldensmaßstäbe und das Schadensrecht nach deutschem Recht richten, weil der Kläger, die Zeugin F. und die Beklagte zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren Sitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten. Hinsichtlich der auf den Verkehrsunfall anzuwendenden Straßenverkehrsregeln ist jedoch gemäß Art. 17 Rom II-VO das österreichische Straßenverkehrsrecht maßgeblich. Etwas anderes gilt vorliegend auch nicht unter dem Gesichtspunkt, dass das ausländische örtliche Recht nach Art. 17 Rom II-VO nur anzuwenden ist, „soweit angemessen“. Insoweit gilt aber zunächst grundsätzlich, dass, wer sich in den Straßenverkehr eines Staates begibt, damit rechnen muss, dass bei der rechtlichen Aufarbeitung eines Verkehrsunfalls die örtlichen Sicherheits- und Verhaltensregeln berücksichtigt werden; der Straßenverkehr gilt sogar als der Hauptanwendungsfall von Art. 17 Rom II-VO. Es herrscht auch mit dieser zutreffenden Begründung im Internationalen Privatrecht Einigkeit, dass jedenfalls die ortsgebundenen straßenverkehrsrechtlichen Normen, also diejenigen Verkehrsvorschriften, die sich (wie z.B. Rechts- und Linksfahrgebote, Vorfahrtsregeln oder Überholverbote) unmittelbar auf die Nutzung des Verkehrsraums beziehen, dem Ortsrecht des Unfallortes zu entnehmen sind. Eine Anwendung des Straßenverkehrsrechts

¹ LG Köln, Urteil vom 26.06.2025 – 36 O 325/23.

des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsortes der Unfallbeteiligten wird allenfalls für personenbezogene Normen, also Verhaltensregeln etwa bezüglich des Gebrauchs von Sicherheitsgurten und Schutzhelmen, Alkohol- und Drogenverbote oder Lenkzeiten diskutiert. Die Verletzung derartiger Normen steht aber vorliegend nicht in Rede.

Es sind deshalb auf den streitgegenständlichen Verkehrsunfall die örtlichen Straßenverkehrsregeln bezüglich Linksabbiegen und Überholen anzuwenden, die sich teilweise vom deutschen Straßenverkehrsrecht unterscheiden. Die maßgeblichen Vorschriften der österreichischen StVO 1960 (ÖStVO) lauten auszugsweise wie folgt:

Als wesentlicher Unterschied ergibt sich nach diesen Normen zunächst, dass beim Linksabbiegen nach deutschem Straßenverkehrsrecht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 StVO eine doppelte Rückschaupflicht besteht („Vor dem Einordnen und nochmals vor dem Abbiegen ist auf den nachfolgenden Verkehr zu achten“). Nach österreichischem Recht reicht eine einmalige Rückschau aus, wenn der Blinker rechtzeitig gesetzt wurde und der Fahrer sich richtig zur Fahrbahnmitte hin eingeordnet hat. Die österreichische höchstrichterliche Rechtsprechung hat hierzu erkannt: „Hat der Lenker eines Fahrzeugs seine Absicht, nach links abzubiegen, rechtzeitig angezeigt und sich davon überzeugt, dass niemand zum Überholen angesetzt hat, dann ist er nicht verpflichtet, unmittelbar vor dem Abbiegen nach links noch einmal den nachfolgenden Verkehr zu beobachten. Er darf vielmehr darauf vertrauen, dass ein nachfolgender Fahrzeuglenker dieses Manöver wahrnehmen, sich vorschriftsmäßig verhalten und ihn rechts überholen werde.“²

Eine zweite Rückschau unmittelbar vor dem Lenkungseinschlag zum Abbiegen ist nach österreichischem Straßenverkehrsrecht nur dann erforderlich, wenn ein Fahrzeuglenker ein beabsichtigtes Linksabbiegemanöver nur durch Betätigung des Blinkers, jedoch nicht zusätzlich durch ein für den nachfolgenden Verkehr augenfälliges Einordnen zur Fahrbahnmitte anzeigen kann, weil dann für ihn eine Verkehrssituation besteht, die ihn zu be-

sonderer Vorsicht verpflichtet und einen Rückblick unmittelbar vor Beginn des Linksabbiegens erforderlich macht.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zum deutschen Straßenverkehrsrecht besteht darin, dass gemäß § 15 Abs. 2a) ÖStVO ein Fahrzeug, dessen Lenker durch Setzen des linken Blinkers und durch Einordnung nach links angezeigt hat, nach links abbiegen zu wollen, rechts zu überholen ist und nicht links.

Bei Anwendung dieser Normen steht fest, dass der streitgegenständliche Unfall vorliegend allein durch den Kläger verursacht und verschuldet wurde, der gegen § 15 Abs. 2a) und § 16 Abs. 1a) ÖStVO verstoßen hat, während ein schuldhafter Verursachungsbeitrag und Verkehrsverstoß der Zeugin F. nicht festgestellt werden konnte. Gegenüber diesem alleinigen Verschulden des Klägers an dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall tritt auch die Betriebsgefahr des Fahrzeugs der Zeugin F., die das beabsichtigte Abbiegemanöver rechtzeitig und deutlich angezeigt hat, zurück, sodass im Ergebnis der Kläger gemäß § 17 Abs. 1 StVG den ihm entstandenen Schaden allein zu tragen hat.

Als weiterer schuldhafter Verkehrsverstoß nach österreichischem Recht ist dem Kläger anzulasten, dass er unter Verstoß gegen § 15 Abs. 2a) ÖStVO den Pkw der Zeugin F. nicht rechts, sondern links überholt hat, obwohl die Zeugin F. vor dem Abbiegen, wie in dieser Norm vorausgesetzt, sowohl den linken Blinker gesetzt, als auch sich zur Fahrbahnmitte eingeordnet hatte. Damit entfiel nach österreichischem Recht auch eine zweite Rückschaupflicht der Zeugin F. unmittelbar vor dem Abbiegen, vielmehr wurde in dieser Konstellation von dem Kläger erwartet, die durch Blinker und Einordnen verdeutlichte Linksabbiegeabsicht der Zeugin F. zu erkennen und hiernach die Zeugin entweder gar nicht oder aber rechts zu überholen, in welchem Fall es zu dem Unfall nicht gekommen wäre.

Damit trifft sie, anders als den Kläger, an dem streitgegenständlichen Unfall kein Verschulden.

² Oberster Gerichtshof, OGH 2 OB 50/18.

Leitsatz

Anspruchsgrundlagen und Schadensrecht richten sich nach deutschem Recht. Für die auf den Verkehrsunfall anzuwendenden Stra-

ßenverkehrsregeln ist dagegen das österreichische Straßenverkehrsrecht maßgeblich, auch wenn sich dieses teilweise vom deutschen Straßenverkehrsrecht unterscheidet. – fe

079

Führen eines Kraftfahrzeugs mit Niqab

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hatte in einem Berufungsverfahren über die Frage zu entscheiden, ob eine Muslimin beim Führen eines Kraftfahrzeugs einen Niqab tragen darf¹.

Die Klägerin begehrt die Feststellung, dass sie beim Führen eines Kraftfahrzeugs, das nicht unter § 23 Abs. 4 Satz 2 StVO fällt, keiner Ausnahmegenehmigung zum Tragen eines Niqabs bedarf, hilfsweise die Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom straßenverkehrsrechtlichen Verhüllungsverbot des § 23 Abs. 4 Satz 1 StVO. Das zuständige Verwaltungsgericht hatte ihre Klage abgewiesen².

Ein Niqab fällt unter das Verhüllungsverbot

Der Hauptantrag der Klägerin, festzustellen, dass sie beim Führen eines Kraftfahrzeugs, das nicht unter § 23 Abs. 4 Satz 2 StVO fällt, keiner Ausnahmegenehmigung zum Tragen eines Niqabs bedarf, ist zulässig, aber unbegründet. Das Tragen eines Niqabs beim Führen eines Kraftfahrzeugs fällt unter das Verhüllungsverbot des § 23 Abs. 4 Satz 1 StVO. Dieses Verbot ist verfassungsgemäß, insbesondere verstößt es nicht gegen Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG oder anderes höherrangiges Recht.

Nach § 23 Abs. 4 Satz 1 StVO darf, wer ein Kraftfahrzeug führt, sein Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken, dass er nicht mehr erkennbar ist. Im Einklang mit dem natürlichen Wortverständnis von Verhüllen und Verdecken bedeutet dies, dass das Gesicht mit seinen ausschlaggebenden Zügen wie Auge, Nase, Mund nicht mehr erkennbar ist. Damit

fallen weder reine Kopfbedeckungen, die das Gesicht freilassen (z.B. Hut, Mütze, Kappe, Kopftuch, Perücke), noch eine Gesichtsbemalung, -behaarung oder etwaiger Gesichtsschmuck (z.B. Tätowierung, Piercing, Karnevals- oder Faschingsschminke) oder die Sicht erhaltende oder unterstützende Brillen (z.B. Sonnenbrille), die nur geringfügige Teile des Gesichts umfassen, im Wesentlichen aber die Erkennbarkeit der Gesichtszüge nicht beeinträchtigen, unter das Verbot.

Bei einem Niqab wird durch die vollständige Bedeckung von Stirn, Haaransatz, Ohren sowie Kinn-, Mund- und Nasenpartie der Tatbestand der Verhüllung und Verdeckung im Sinne des § 23 Abs. 4 StVO erfüllt. Der Niqab verdeckt (nahezu) sämtliche für das morphologische Erscheinungsbild einer Person identifikationsrelevanten Züge. Sie ist damit – erst recht auf Bildern, die im Rahmen der automatisierten Verkehrsüberwachung gefertigt werden – nicht mehr erkennbar.

Das Verhüllungsverbot ist verfassungsmäßig

Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Regelung des Verhüllungsverbots in § 23 Abs. 4 Satz 1 StVO. Die Vorschrift beruht auf der den allgemeinen

1 VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 25.11.2025 – 13 S 1456/24.

2 VG Karlsruhe, Gerichtsbescheid vom 11.07.2023 – 12 K 4383/22.

Bestimmtheitsanforderungen des Artikels 80 Abs. 1 GG entsprechenden Verordnungsermächtigung in § 6 Abs. 1 Nr. 3 StVG in der bei der Einführung von § 23 Abs. 4 StVO geltenden Fassung. Nach ihr ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrats Rechtsverordnungen über die (sonstigen) zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen erforderlichen Maßnahmen über den Straßenverkehr zu erlassen.

Die Normierung des Verhüllungsverbots bedurfte insbesondere bei Berücksichtigung einer möglichen Beeinträchtigung der Religionsausübung keiner unmittelbaren Ausgestaltung durch den Parlamentsgesetzgeber. Eine Pflicht zum Tätigwerden des Gesetzgebers besteht insbesondere in komplexen Grundrechtskonstellationen, in denen miteinander konkurrierende Freiheitsrechte aufeinandertreffen und deren Grenzen fließend und nur schwer auszumachen sind.

Zwar kann das Verhüllungsverbot nach § 23 Abs. 4 Satz 1 StVO mittelbar zu einem Eingriff in die nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG grundrechtlich geschützte individuelle Glaubensfreiheit führen, soweit es die Freiheit einschränkt, aus einer individuellen religiösen Überzeugung heraus in jeder Situation und bei jeder Tätigkeit einen Niqab zu tragen. Musliminnen, die aus religiösen Gründen einen Gesichtsschleier tragen, namentlich weil sie dies als verpflichtend oder von Gott gewollt empfinden, können sich damit grundsätzlich auf den Schutz der Glaubensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG berufen.

Das in § 23 Abs. 4 Satz 1 StVO statuierte Verhüllungsverbot ist dennoch keine für die Grundrechtsverwirklichung maßgebliche Vorschrift im Sinne der Wesentlichkeitstheorie. Ihm kommt für die Verwirklichung der Religionsfreiheit keine erhebliche Bedeutung zu. Denn es führt zu keiner gezielten oder unmittelbaren den Schutzbereich der Religionsfreiheit betreffenden Beschränkung. Dass das Verhüllungsverbot in Einzelfällen mittelbar auch die Glaubensfreiheit von Niqab-Trägerinnen tangiert, macht es nicht be-

reits zu einer Regelung mit erheblicher Bedeutung für die Verwirklichung der Glaubensfreiheit. Es zielt gerade nicht darauf ab, religiöse Bekundungen als solche in bestimmten Lebenssituationen zu verbieten, sondern richtet sich an alle Personen, die im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führen, um die Effektivität der automatisierten Verkehrsüberwachung zu gewährleisten, indem die Feststellbarkeit der Identität der das Fahrzeug führenden Person zum Zwecke der Ahndung von Verkehrsverstößen sichergestellt wird.

Das Verhüllungsverbot nach § 23 Abs. 4 Satz 1 StVO steht mit den Grundrechten in Einklang. Insbesondere ist der Eingriff in die nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützte Religionsfreiheit gerechtfertigt (wird ausgeführt).

Eine Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts oder Glaubens nach Art. 3 Abs. 2 und 3 Satz 1 GG ist durch das Verhüllungsverbot nach § 23 Abs. 4 Satz 1 StVO nicht gegeben.

Auch aus Art. 9 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt sich kein weiterreichender Schutz der Religionsfreiheit.

Kein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

Dem Antrag auf Verpflichtung des Beklagten zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung kann nicht entsprochen werden, denn die Voraussetzungen einer Reduzierung des dem Beklagten eingeräumten Ermessens auf Null liegen nicht vor. Rechtsgrundlage für die begehrte Ausnahmegenehmigung ist § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO. Danach können die zuständigen obersten Landesbehörden oder die nach Landesrecht bestimmten Stellen von allen Vorschriften der StVO-Ausnahmen für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller genehmigen. Die Entscheidung steht damit grundsätzlich im gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren behördlichen Ermessen.

Das Ermessen ist vorliegend nicht dahingehend auf Null reduziert, dass jede andere

Entscheidung als die Erteilung der beantragten Ausnahmegenehmigung aus Rechtsgründen ausscheiden müsste. Ein Anspruch auf Befreiung von dem Verbot des § 23 Abs. 4 Satz 1 StVO im Weg einer Ermessensreduzierung auf Null kommt nur dann in Betracht, wenn dem Betroffenen der Verzicht auf das Führen eines Kraftfahrzeugs aufgrund besonderer individueller Umstände unzumutbar wäre. Fehlt eine solche besondere Angewiesenheit, so vermag schon aus diesem Grund das individuelle Interesse am Führen eines Kraftfahrzeugs das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des Verbots regelmäßig nicht zu überwiegen.

Die Religionsfreiheit der Klägerin ist jedoch im Verhältnis zum öffentlichen Interesse an der Einhaltung des Verhüllungsverbots des § 23 Abs. 4 StVO sowohl isoliert betrachtet als auch bei einer Gesamtabwägung kein besonderer individueller Grund, der dazu führt, dass die Erteilung der beantragten Ausnahmegenehmigung die einzig rechtmäßige Entscheidung und dementsprechend das dem Beklagten zustehende Ermessen auf Null reduziert ist.

Steht das Verhüllungsverbot nach § 23 Abs. 4 Satz 1 StVO grundsätzlich mit den Grundrechten in Einklang und ist der Eingriff in die nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG geschützte Religionsfreiheit gerechtfertigt, wiegt die Religionsfreiheit der Klägerin im konkreten Einzelfall auch im Zusammenspiel mit ihrer Berufsfreiheit angesichts der dargelegten Umstände – insbesondere ihrer privaten Fahrten ohne zwingenden Anlass unter Außerachtlassung des religiösen Verhüllungsgebots – nicht in dem Maße schwer, dass sich das dem Beklagten zustehende Ermessen auf Null verdichten könnte.

Anspruch auf erneute behördliche Entscheidung

Die Klägerin hat jedoch einen Anspruch darauf, dass der Beklagte ihren Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von dem Verhüllungsverbot des § 23 Abs. 4 Satz 1 StVO zum Tragen eines Niqabs unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu bescheidet (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO). Der aus § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO folgende Anspruch der Klägerin auf ermessensfehlerfreie Entscheidung ihres Antrags auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist derzeit noch nicht erfüllt, weil der Beklagte diesen Antrag ermessenfehlerhaft abgelehnt hat (wird ausgeführt).

Amtliche Leitsätze

1. Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Regelung des Verhüllungsverbots in § 23 Abs. 4 Satz 1 StVO.
2. Für die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung zum Tragen eines Niqabs beim Führen eines Kraftfahrzeugs sind gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO die obersten Landesbehörden oder die nach Landesrecht bestimmten Stellen zuständig.
3. Verstößt eine Muslimin gegen das von ihr als verpflichtend angesehene religiöse Gebot zur Verhüllung des Gesichts durch einen Niqab, indem sie regelmäßig ohne zwingende Gründe unverhüllt am Straßenverkehr teilnimmt, spricht dies dafür, dass das Verhüllungsgebots für sie nicht in einer solchen Weise verbindlich ist, als dass sich hieraus ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahme von dem in § 23 Abs. 4 Satz 1 StVO normierten Verhüllungsverbot ergeben könnte. – fe

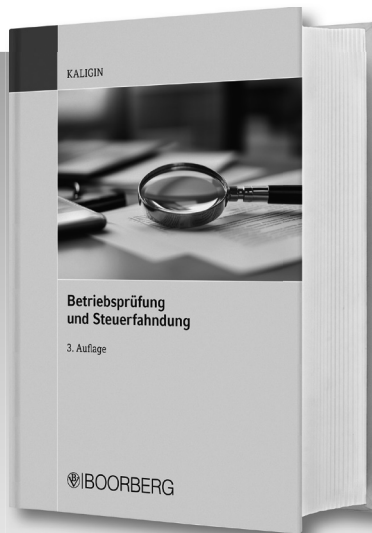
Keine Angst vor dem Finanzamt.

Optimal beraten mit 

Betriebsprüfung und Steuerfahndung

von Dr. Thomas Kaligin,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
2025, 3. Auflage, 712 Seiten, € 149,-
ISBN 978-3-415-07686-0

 Leseprobe unter
www.boorberg.de/9783415076860



Besonders wertvoll ist das Buch durch die dreiteilige Gliederung in Basiswissen zur Betriebsprüfung, Steuerstrafsachen und Steuerfahndung. Die 3. Auflage berücksichtigt die aktuelle Rechtsentwicklung.

Mit der **Neuregelung der DAC-7-Richtlinie** wurden die Mitwirkungspflichten während einer Betriebsprüfung drastisch verschärft. Ausführlich behandelt der Autor außerdem das Thema »Tax Compliance im Steuerrecht«.

In der Praxis hochrelevant ist auch der Teil »Schätzung in der Betriebsprüfung«.

Im Bereich der Steuerfahndung erläutert der Verfasser nicht nur detailliert die Aufgaben und Befugnisse der Finanzbehörden, sondern auch die typischen Aufgriffsanlässe wie Selbstanzeige, Kontenabruf sowie Verhaltensempfehlungen während einer Fahndungsprüfung.

 **BOORBERG** WWW.BOORBERG.DE

RICHARD BOORBERG VERLAG BESTELLUNG@BOORBERG.DE TEL 07 11/73 85-343 FAX 07 11/73 85-100



**100.000-fach
bewährt.**



WWW.BOORBERG.DE

Arbeitszeugnisse in Textbausteinen Inhalte, Formulierung, Analyse, Recht von Professor Dr. Arnulf Weuster und Dipl.-Betriebswirtin (FH) Brigitte Scheer

**2024, 15. Auflage, 496 Seiten, € 29,80
ISBN 978-3-415-07475-0**



Leseprobe unter
www.boorberg.de/9783415074750

Das Standardwerk stellt ein ausgereiftes System von über 3.000 Textbausteinen bereit. Mit ihrer Hilfe lassen sich schnell und effizient Aussagen und Wertungen für rechtssichere Zeugnisse zusammenstellen.

Personalverantwortliche können im Rahmen des Bewerbungsverfahrens Zeugnisse leichter analysieren und so Fehlentscheidungen vermeiden. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern helfen die Textbausteine, Aussagen in ihren Zeugnissen zu prüfen oder selbst Formulierungsvorschläge zu machen, teilweise auch in geschlechtersensitiver Sprache.

Die detaillierte Einführung erläutert die Systematik von Zeugnisformulierungen und -analyse. Beurteilungsbögen runden das Werk ab.

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG
BESTELLUNG@BOORBERG.DE TEL 07 11/7385-343 FAX 0711/7385-100

SC0226



Wirksam vorsorgen.

Meine Patientenverfügung
von Petra Vetter, Rechtsanwältin,
Stuttgart, Fachanwältin für
Medizinrecht und Fachanwältin
für Familienrecht

2023, 4. Auflage, 8 Seiten, DIN A4,
€ 6,20

ISBN 978-3-415-07255-8

RICHARD BOORBERG VERLAG
BESTELLUNG@BOORBERG.DE TEL 0711/7385-343 FAX 0711/7385-100

SC0326

WWW.BOORBERG.DE